

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingutindustrie, in Scheibenspferereien und Glasereien, für Gipser, Buger, Stuckateure, Asphaltateure, Isolierer, Glistenleger, Ofenseger, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgeld)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Milli-
meterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschlüssen Rabatt,
der nur als Kaszarabatt gilt.
Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M.,
Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

Annahme des Reichstarifvertrages durch den Bundesbeirat.

Am 23. März trat unser Bundesbeirat von neuem in Hamburg zusammen, um zunächst einen Bericht entgegenzunehmen über das Ergebnis der am 20. März überall im Lande stattgefundenen Bezirkstages. Den Bericht erstattete nach kurzen Einleitungsworten Bauploms Kollege Bernhardt. In den letzten Tagen war zu beobachten, daß in allen Kreisen, vor allem Wirtschaftskreisen, dem neugeschaffenen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe große Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Es ist zu verstehen, daß unter diesen Umständen in Bauarbeiterkreisen das Interesse an diesen Vorgängen, besonders belebt durch die überall im Lande stattgefundenen Konferenzen der Vertrauensleute des Bundes, ein ganz besonders lebhaftes war. Gegen 2000 Konferenzteilnehmer haben auf den Bezirkskonferenzen über den Reichstarifvertrag ihr Urteil gefällt. Fast überall wurde dem Vertrage mit großer Mehrheit, mehrfach einmütig, zugestimmt, auch Kommunisten haben — wie in den Bezirken Frankfurt, Karlsruhe, Erfurt und Köln — für den Vertrag ihre Stimmen abgegeben. Nur in zwei Bezirken — Bremen und Hannover — hat sich eine Mehrheit gegen den Vertrag ergeben, jedoch in der Hauptsache nicht aus besonderen prinzipiellen Gründen, sondern hauptsächlich wegen der von Kollegen zu hoch erscheinenden Lohnspanne zwischen Facharbeitern und Hilfsarbeitern und wegen der nach ihrer Meinung ungenügend geregelten Ferienfrage. Insgesamt haben 223 Delegierte gegen Annahme des Vertrages gestimmt. Aufgabe dieser Konferenz sei nun, zu diesem Abstimmungsergebnis Stellung zu nehmen, den Vertrag abzulehnen oder anzunehmen. Der Redner besprach des ferneren die notwendigen taktischen Maßnahmen im Falle der Annahme des Vertrages, über die Einleitung und Führung der Lohnverhandlungen, die Tarifämter, die Taktik für spätere Lohnverhandlungen. Des weitern gab der Redner Aufschluß über eine Anzahl eingegangener Anfragen wegen der Durchführung verschiedener Tarifbestimmungen. Dabei erwähnte er auch die Reichsverbindungsordnung; überall müsse bei staatlichen oder städtischen Bauarbeiten darauf gedrungen werden, daß bei Vergabung solcher Arbeiten unsere Forderungen Anerkennung finden. Der Reichstarifvertrag wäre anzunehmen, vor allem angesichts des zustimmenden Ergebnisses der Bezirkskonferenzen. Die dann nötigen Schritte und Formalitäten werden hierauf unverzüglich ausgeführt werden.

In der Aussprache wurde bestätigt, daß die zahlenmäßig geringe Gegnerchaft auf den Bezirkskonferenzen in der Hauptsache zurückzuführen war auf einzelne Tarifbestimmungen, die den Gegnern der Vorlage unzulänglich erschienen. Besonders war dies die Lohnspanne, die ihnen zu groß erschien, ferner die reichsstariflich nicht geregelte Arbeitszeit und die Ferienbestimmungen, die nicht weitgehend genug sind, sowie auch die Beton-, Tiefbau- und Affordkaufen. Ferner machten die Redner Mitteilung über die bisher eingeleiteten Schritte zwecks Einleitung von Lohnverhandlungen und über die Bildung der Tarifämter. An interessanten Einzelheiten aus den Konferenzen wäre zu erwähnen, daß im Bezirk Karlsruhe die auf der Konferenz anwesenden gewählten Kommunisten, vorher scharf gemacht durch die kommunistische Presse, nach Vorlegung des Vertrages und dessen Erläuterung angenehm überrascht waren; auch sie erklärten sich einmütig für die Annahme des Vertrages. Auch im Bezirk Erfurt haben sich die auf der Konferenz anwesenden Kommunisten einmütig

für die Annahme des Vertrages erklärt. In einigen andern Bezirken bemängelten die Bau-Werkmeister den Vertrag, weil es nicht gelungen ist, auch für sie vertraglich Bestimmungen zu schaffen. Die Kollegen wurden damit getröstet, daß auch dies noch geschehen werde; auf die Dauer werden die Bauunternehmer diesem berechtigten Verlangen nicht widerstehen können. Jedoch dürfe dieser Tarifmangel nicht die Ursache sein, nimmere den ganzen Vertrag zu verwerfen. Uebrigens liege der Widerstand gegen die Einbeziehung der im Baugewerksbund organisierten Polsterer und Schachtmeister nicht nur auf der Unternehmerseite. Aus dem Bezirk Magdeburg wurde berichtet, daß sich die auf der Konferenz anwesenden Kommunisten dem Tarifvertrag gegenüber recht sachlich eingestellt hatten, nur an dem „Sitzungstempo“, mit dem der Vertrag unter „Dach und Fach“ gebracht werden soll, hatten sie etwas auszuweisen. Diese Ansicht verhinderte aber nicht, daß von jener Seite ein etwas vorzeitiger Schlußantrag eingebracht wurde, der dann Annahme fand. Mehrfach wurde auch auf den Konferenzen von den Kritikern der Meinung Ausdruck gegeben, der Vertrag habe wohl manche Schwäche und sei keineswegs ideal, jedoch biete er nach jahrelanger Vertragslosigkeit immerhin eine Grundlage, auf der weitergearbeitet werden könne. Deshalb sei die Annahme der Ablehnung vorzuziehen. Ferner wurde festgestellt, daß es vielfach im Arbeitsverhältnis stehende Kollegen waren, die auf den Konferenzen ohne irgendwelche besondere Beeinflussung durch leitende Personen für die Annahme des Vertrages eintraten. Dies sei ein Zeichen dafür, daß in dem Vertrage doch wohl Vorteile stecken, die nicht zu unterschätzen sind. Der Bundesbeirat sollte sich einmütig für die Annahme des Reichstarifvertrages erklären.

In einem Schlußwort faßte Bernhardt nochmals alle in der Aussprache gemachten Ausführungen und Einwände zusammen, wobei er zu dem Schluß kam, daß nunmehr zur Tat zu schreiten und der Reichstarifvertrag durch den Beirat anzunehmen sei. Die auf den Konferenzen vereinzelt vorgeschlagene Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung des Vertrages hätte nur eine Verzögerung der in Aussicht stehenden Lohnverhandlungen bedeutet und jedenfalls — nach dem Ergebnis der Abstimmung auf den Konferenzen — das gleiche ergeben. Hier muß schnell gehandelt werden, um freie Bahn zu schaffen für die weitere Taktik. Ganz gewiß lasse der Vertrag manches zu wünschen übrig, aber bei früher Ermägung und angesichts der in der vertragslosen Zeit gemachten Erfahrungen sei der vertragliche Zustand dem vertraglosen vorzuziehen.

Durch Abstimmung wurde hierauf einstimmig beschlossen, den Bundesvorstand zum Abschluß des Reichstarifvertrages zu ermächtigen. Damit wird der Vertrag für den Baugewerksbund, vorbehaltlich der Zustimmung der sonst noch am Vertrage beteiligten Unternehmer- und Arbeiterverbände, Gesetz. Ueber die Frage der Verlängerung des alten Lohnes bis zur Neuregelung im April soll eine zentrale Regelung zu schaffen verucht werden. Am Abschlußtag ist überall festzufahren.

Nach Erledigung einiger Verwaltungsangelegenheiten und nach einem Schlußwort des Bundesvorsitzenden Kollegen Baeplo, worin er allen Beiratsmitgliedern und Bundesangehörigen gute Erfolge unter den neuen Verhältnissen wünscht, wurde die Beiratsitzung geschlossen.

Sozialpolitik mit Zollerhöhungen.

In den parlamentarischen Körperlichkeiten des deutschen Reichstages wurden in den letzten Tagen um die Fragen der Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik harte Kämpfe geführt. Die Staats- und Reichswirtschaftsministerien, des Reichsernährungsministeriums usw. boten hinreichend Gelegenheit, die Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik der neuen Reichsregierung kennen zu lernen. Man erlebte eine Schaupolitik, die einerseits in feigen Versprechungen bestand, die Mäe des Volkes lindern zu wollen, und auf der andern Seite jene Wirtschaftspolitik aufzuzurechnen, die das Gegenteil dessen zum Ziele hatte. Sozialpolitik ist ein Stiefkind geworden, das von allen Kreisen geritten wird. Man kann über die politische Konstellation der Postkriegszeit sagen was man will, sie ließ doch im großen und ganzen klare Linien hervortreten. Es fiel beispielsweise den Konfessionen oder den Nationalliberalen gar nicht ein, auch nur zum Schein in Sozialpolitik zu machen. Sie waren geschworene Feinde des arbeitenden Volkes woraus sie kein Hehl machten. Heute ist es einigermassen anders geworden. Heute glaubt jeder, sozialpolitische Fragen loslassen zu können. Nun ist Sozialpolitik nachgerade zu einem verschwommenen Begriff geworden. Meistens stellt man sich darunter etwas Verschwiebliches vor. Wenn ein ostenbischer Zunker von Sozialpolitik schwafelt, dann ist es selbstverständlich etwas anderes, als wenn ein

Arbeitervertreter der Sozialdemokratischen Partei über den gleichen Gegenstand redet.

Aber was nutzen denn schließlich sozialpolitische klingende Versprechungen, wenn bei der Verteilung der Lasten die unteren Volksschichten den Hauptteil zu tragen haben. Im kapitalistischen Wirtschaftsleben gilt es als feststehendes Grundgesetz, auferteigte Büden auf schwächere Schultern abzuwälzen. Man kann ein Wirtschaftsgebiet nehmen, welches man will, immer ist dies Bestreben wirksam. Namentlich ist dies der Fall in einer Regierung, die unter starkem Einfluß der Reichsparteien steht. So ist es in der Steuerfrage, wo die hauptsächlichsten Lasten auf den breiten Volksschichten ruhen. Daselbst in der Produktion, wo trotz aller technischen Fortschritte niedrige Löhne und Gehälter das Geben sind, und von den sozialen Lasten wird ein Hauptteil von der Masse getragen. Stets ist also das Bestreben des Stärkeren, dem Schwächeren die Lasten aufzuerlegen.

Ein eigenartiges Schauspiel also, heute sozialpolitische Reden zu schwingen und morgen Maßnahmen zu treffen, die gerade das Gegenteil von Sozialpolitik bedeuten. Hierher gehört vor allem die Zoll- und Handelspolitik. Als die Kaiser-Regierung ungeliebten Angehenden das Schutzgollsystem wieder neu aufrichtete, wurde erklärt, daß die autonomen Zollsätze nur die Grundlage für die Verhandlungen bieten sollten. Wenn man rückwärtig das Ergebnis seit dieser Zeit betrachtet, so muß man erkennen, daß auf keinem Gebiete so wenig positive Arbeit geleistet wurde als

hier. Kürzlich hat die Genossin Sender im Reichstag festgestellt, daß von 940 Positionen des Zolltarifs 570 die Höhe der autonomen Zölle behalten haben. Die Regierung ist, wie die Rednerin mit einem treffenden Ausdruck sagte, auf einer so hohen Zahl von Positionen sitzen geblieben. Die Schwierigkeiten im Abschluß der Handelsverträge mit Polen, der Tschechoslowakei, Frankreich und andern Ländern zeigen, daß hier Interessenpolitik und nichts als Interessenpolitik getrieben wird. Jeder Zollsatz bildet den Ausgangspunkt harter Kämpfe der Interessenten. Bei jeder Position wurde vorher untersucht, ob nach ihrer Festlegung nicht die Winger oder die Agrarier oder irgendeine andere Gruppe Schaden leiden könne. Auf dem Gebiete der Handelspolitik ist also bisher nur ein großes Fiasko festzustellen.

Bzüglich der Zollsätze liberaltäre vor allen Dingen die Mitteilung des Ernährungsministers Schiele, daß die Agrarzölle erhöht werden müßten. Im Vordergrund stehen vor allem höhere Mehlsätze, des ferneren ist beabsichtigt, den Zuckergoll zu erhöhen. Die Schöpfung des Mehlsollens soll angeblich dazu dienen, bei dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Kanada bessere Bedingungen zu erreichen. Es wird eine Zollerhöhung für Mehl von 10 auf 12,50 M je Doppelzentner verlangt. Würde dieser Vorstoß zum Siege führen, dann würde die Mühlensubstrie bei einem Brotgetreidebedarf der städtischen Bevölkerung von jährlich 6,5 Millionen Tonnen einen Sondergewinn von 120 Millionen Mark einstreichen können. Man muß sich vor Augen halten, daß

bereits in einem Mehlgoll von 10 M eine außerordentlich hohe Schutzhöhe von ungefähr 8 M für die Mühlenindustrie enthalten ist. Bei einer Erhöhung auf 12,50 M würde die Schutzhöhe auf 5,50 M erhöht werden. Zu einem solchen Sondergewinn für die Mühlenindustrie liegt um so weniger Grund vor, weil auch in dieser Industrie die Zusammenfassungsbewegung äußerst wirksam gewesen ist. Heute sind in der Mühlenindustrie große Konglomerate entstanden, für deren Stärkung auf Kosten der minderbemittelten Bevölkerung absolut kein Grund vorliegt.

Die Indexziffer der Ernährungskosten ist in den letzten Jahren ununterbrochen in die Höhe gegangen. Diese teilweise sprunghaft vor sich gehenden Preiserhöhungen sind nicht zuletzt auf die Agrarzölle zurückzuführen. Mit der Erhöhung der letzteren würde sich diese Tendenz noch wesentlich verstärken. Es ist eine nackte Statistikenpolitik, die von den in der Regierung herrschenden Kreisen getrieben wird. Dabei erhebt sich die Frage ob die hohen Agrarzölle der letzten Zeit der Landwirtschaft wirklich genutzt haben. Gute Kenner dieses Gebietes ziehen einen wirksamen Nutzen für die Landwirtschaft ernsthaft in Zweifel. Die deutsche Landwirtschaft ist höchstens davon abgesehen worden, sich unzulässig. Auch in der Landwirtschaft ist eine Rationalisierung dringend notwendig. Diese Umstellung, die sich in dem stärkeren Zuwenden nach den Qualitätsprodukten äußern müßte, ist bisher nur in geringem Maße eingetreten. Noch immer müssen hochwertige Fleisch- und Wolleerzeugnisse in großen Mengen aus dem Ausland bezogen werden. Je höher der Getreidezoll, je weniger fühlt sich die Landwirtschaft verpflichtet, sich der Qualitätssteigerung stärker zuzuwenden. Besonders für die große Masse der kleineren Landwirte sind hohe Getreide- und Mehlszölle nicht von Nutzen. Diesen haben nur die Großagrarier und andernfalls die Mühlen.

Sozialpolitik und höhere Lebensmittelszölle sind also Dinge, die sich gegenseitig ausschließen. Wenn die Regierung mit ihren Versprechungen in der Sozialpolitik Ernst machen wollte, dann müßte sie jede Verteuerung der Lebenshaltung zurückweisen. Nicht nur dies! Sie müßte um eine rasche und energische Steigerung der inneren Kaufkraft bemüht sein. Sie müßte die Monopolgewinne der Industrie, der Landwirtschaft, der Mühlen, und wo sie auch vorhanden sein mögen abzubauen. Sie müßte also wahrhaft sozialpolitisch handeln, insofern, daß man die Opfer der heutigen Wirtschaftskrise vor dem Untergang bewahrt und auf der anderen Seite den breiten Massen des Volkes die Lebenshaltung verbilligt. Aber sozialpolitische Maßnahmen mit gleichzeitiger Verteuerung der Lebenshaltung, das sind Dinge, die nur auf geistig Schwächlinge eine Wirkung ausüben können.

Baudelegierte genießen den Entlassungsschutz des Betriebsstrafgesetzes.

Einem bei dem Unternehmer Theo Schwidling in Gattlingen beschäftigten Kollegen unseres Bundes, der vom Baugewerkschaftsrat zum Baudelegierten bestimmt war, war mit einjähriger Kündigung entlassen worden. Diese Entlassung war geschehen, weil die nach §§ 96 und 98 des Betriebsstrafgesetzes vorgeschriebene Zustimmung der Betriebsvertretung oder der Mehrheit der maßberechtigten Arbeiter des Betriebes nicht erteilt war. Es wurde deshalb beim Gewerbeamt in Gattlingen Klage erhoben mit dem Antrag, zu erkennen, daß der Baudelegierte zu Unrecht entlassen sei, der Unternehmer den aus der Entlassung entstehenden Schaden zu zahlen habe und verpflichtet sei, den Kläger wieder einzustellen.

Der Unternehmer beantragte kostenpflichtige Klageabweisung mit der merkwürdigen Begründung, daß dieser Baudelegierte weder von ihm als Baudelegierter anerkannt (?), noch von der Belegschaft als solcher gewählt sei. Der beabsichtigte Schutz nach den Bestimmungen des BStG. stehe daher dem Baudelegierten nicht zu. Er müßte wegen schlechter Leistungen entlassen werden. Die von ihm geleisteten Arbeiten wären von der Stadtverwaltung Gattlingen als Bauauftraggeber beanstandet worden. Es wäre deshalb nicht möglich gewesen, ihn auf derselben Baustelle weiter zu beschäftigen; andere Bauten hätte der Unternehmer nicht ausgeführt. — Gegenüber diesen Ausführungen wurde darauf verwiesen, daß der Baudelegierte zwar nicht von der Belegschaft zum Delegierten gewählt, sondern nach § 62 BStG, und der allgemeinverbindlichen Vereinbarung über die Betriebsvertretung in Baugewerbe zum Baudelegierten bestimmt sei. Hierin sei der Unternehmer durch unsere Baugewerkschaft schriftlich benachrichtigt worden.

Das Gericht beurteilte den Unternehmer zur Wiederanstellung des Baudelegierten sowie zur Ertragung der Kosten des Rechtsstreits. (Urteil: Gew.-Zeitung 45/28. Veröffentlicht am 9. Februar 1927.) — Nach § 96 BStG. bedarf der Unternehmer zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung in der Regel der Zustimmung der letzteren. Diese Zustimmung findet nach § 98 auch Anwendung auf die Betriebsabläufe mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der maßberechtigten Arbeiter des Betriebes tritt. Der Unternehmer, der zu Unrecht die Delegierten-eigenschaft unseres Kollegen bestritt, hatte eben übersehen, daß es nach § 62 BStG. zulässig ist, auf Grund eines allgemeinverbindlich erklärten Vertrages eine andere Betriebsvertretung zu errichten, wenn besondere betriebliche Schwierigkeiten der Errichtung einer Betriebsvertretung nach dem BStG. entgegenstehen. Auch eine solche Vertretung genießt entsprechend § 98 BStG. Kündigungsschutz. Das Gericht führt dann in seiner Begründung wörtlich aus: „Daß es der Wahl des Delegierten oder der Anerkennung des letzteren durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht bedarf, kann nicht zweifelhaft sein; es wäre ja sonst der Zweck der Sonderbestimmung des § 62 BStG. nicht erreicht. Wenn Beklagte sich weiter darauf beruft, daß ihren Arbeitnehmern von der Ernennung des Klägers zum Baudelegierten nichts

bekannt gewesen sei, so übersieht sie, daß sie selbst hieran die Schuld trägt. Nach den Bestimmungen des Tarifvertrages wäre Beklagte verpflichtet gewesen, alsbald nach Bekanntgabe der Arbeitnehmerorganisation den Namen des Delegierten durch Aushang an der Arbeitsstelle bekanntzugeben. Das hat sie unterlassen. — Zu prüfen war noch die Frage, ob ein Entlassungsfall vorgelegen hat, zu dem nach § 96 Absatz 2 BStG. die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich war. In dieser Beziehung führt Beklagte nur aus, daß Kläger schlecht gearbeitet hätte und deshalb Veranlassungen der Bauherrin erfolgt seien. Dieser Grund berechtigt aber nach dem Gesetz nicht zur fristlosen Entlassung, was übrigens Beklagte dadurch selbst anerkannt hat, daß sie den Kläger erst nach der Einholung der tarifvertraglich vorgeschriebenen einjährigen Kündigungsfrist entließ. Hiernach war zur Entlassung des Klägers die Zustimmung der Betriebsvertretung beziehungsweise der Mehrheit der maßberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes erforderlich. Da diese aber nicht eingeholt, geschweige denn erteilt war, stellt sich die Kündigung des Klägers als rechtsunwirksam heraus und war in diesem Sinne zu entscheiden. . . . Es muß dem Kläger überlassen bleiben, seine weiteren Ansprüche auf Schadenersatz in einem besonderen Prozesse geltend zu machen.“ — Auch dies Urteil sollte — soweit es noch nicht geschehen ist — alle Baustellenbetriebe anempfehlen, an ihre Vorkehrung zu berücksichtigen: Keine Baustelle ohne Baudelegierte!

Jahresbericht des Baukontrollrats beim Thüringischen Gewerbeaufsichtsrat Gera.

Das Jahr 1926 kennzeichnet sich durch schlechte Konjunktur im Baugewerbe. Im Stadt- und Landkreis Gera, Greiz, Altenburg und Saalfeld konnten selbst die Facharbeiter in den Sommermonaten nicht sämtlich in Arbeit kommen; bei den Hilfsarbeitern war die Arbeitslosigkeit noch schlechter. Abgesehen von einigen größeren Kostenträgereisen, fehlten die größeren Bauobjekte allerorts. Industriebauten kamen wenig in Frage, auch in der Landwirtschaft wurde nicht viel Neues gebaut, wenn man abseht von einigen größeren Brandstellen, die wieder aufgebaut wurden. Der Wohnungsbau durch die Gemeinden stockte, doch wurden im Wege der Selbsthilfe in vielen Orten eine Anzahl Wohnhäuser in Angriff genommen und auch zum Teil fertig gestellt, ebenso eine Anzahl Wohnhäuser von privater Seite, zum Teil mit, zum Teil ohne Unterstützung des Staates oder der Gemeinden. Umbauten, Reparaturen und Frontenerneuerungen brachten einige Arbeit, doch waren sie bereits im Herbst zu Ende geführt, so daß im Spätherbst schon wieder größere Arbeitslosigkeit vorherrschte.

Es wurden 1100 Kontrollen bei 403 Unternehmern auf 757 Baustellen ausgeführt. Die Arbeitervertretung wurde zu den Kontrollen regelmäßig hinzugezogen, leider fehlte sie in 95 Fällen. Bei den einzelnen Kontrollen wurden 13.224 Arbeiten geprüft, die sich verteilen auf 886 Poliere, 4032 Maurer, 6683 Arbeiter, 1069 Lehmziegel und 634 Zimmerer. Maler, Dachdecker und Klempner wurden nicht gesondert gezählt.

Den Veranlassungen wurden zugrunde gelegt: Bei Gerüsten usw. die Unfallverhütungsmaßnahmen der Sachlichen oder Thüringischen Baugewerkschaften, bei Baustellenbetriebern und städtischen Bauleitungen die Landespolizeiverordnung vom 14. September 1922. Die Unfallverhütungsmaßnahmen A fehlten 17mal, die von B 63mal, der Aushang gemäß § 651 der Reichsbergierungsverordnung 107mal und die Landespolizeiverordnung 158mal. Auf 61 Baustellen war kein Verbandsmaterial vorhanden, auf 101 Baustellen mußte es ergänzt werden, 74mal fehlte der Zubehör: Maßstäbe, Seile und Handtuch; staubdichte Verbandsstoffe fehlten 6mal. An Gerüsten, Mischzeug und sonstigen Hilfsmitteln wurden die nachstehenden Mängel festgestellt: An 24 Baustellen fehlte es an Mischmaterial, 51mal waren Balken- oder Trägerlagen oder Kellergeschoß nicht oder schlecht abgedeckt, 11mal gab es schlechte Zugänge, 1mal keine Abdeckung für unten Arbeitende, 23mal fehlte Leitern, 20mal wurde auf dem Leitergerüst größere Arbeit ausgeführt, 3mal fehlte die zweite Abdeckung unter dem Arbeitsergüß, 46mal fehlte das Schutzgerüst beim Ueberziehenmauern und 37mal bei Dacharbeiten, 20mal war das Gerüst nicht genügend verjüngert, 7mal schlecht befestigt, 17mal fehlte die Mischleistung, 6mal die Aussteifung, 63mal die Brustwehr, 8mal fehlten die Stöpselbretter, 11mal fehlte die Umwehung gefährlicher Stellen, 4mal gab es schlechtes Mischzeug (angefaulte Hölzer, defekte Rüstböden), 3mal fanden die Mischmaße zu weit, 3mal waren sie zu schwach, 2mal waren die Pfropfungen nicht gebunden, 1mal nicht unterkürzt, 2mal war der Aufzugsbalg direkt am Aufrichter befestigt, 4mal waren die Windseile nicht gegen Abrutschen gesichert, 1mal wurde auf dem Auslegergerüst die Front gepußt, 1mal wurden auf 10 m langer, zusammengebundener Leiter Giebel ausgebohrt, 2mal waren gewöhnliche Auslegergerüste mit eingebaute, 1mal wurde ein neues Leitergerüst mit zu geringer Lichtweite der Leitern angetrossen öfter wurde nur auf einer Pfoste bei Leitergerüst gearbeitet, 2mal war die Startrahmentung nicht gesichert, 7mal fehlten die Karabinerhaken, 1mal wurden beim Schornsteinbau die Steine in der Stützrinne befördert. Bei Dacharbeiten fehlten 2mal die Leinen und Gurte, 6mal waren Dacharbeiter nicht angeheilt, 1mal zu schwache Dachhaken eingebaut, 1mal fehlten die Stöpselbretter. Bei der Steingerüstierung fehlten öfter die Jaugen zum Halten der Keilmittel, beim Bearbeiten von Hartgestein fehlten 6mal die Schutzbrillen, 2mal fehlte die beanstandete Aufsicht auf der Baustelle, 1mal wurde Innenarbeit bei offenem Koksfeuer ausgeführt, 1mal war der Betrieb nicht bei der Veranlassung gehalten angemeldet.

In 11 Fällen waren Umstände an Maschinen zu bemängeln. In 8 Fällen wurde das Weiterarbeiten solange verboten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen angebracht waren. In einem Falle wurde das Außenhängergerüst vorübergehend als Mauergerüst benutzt und brach bei der Belastung zusammen. Der Staatsanwalt stellte in diesem Falle Strafanzug gegen den Unternehmer und den Polier, weil ein Maurer hierbei einen Knochenbruch davontrug. Wiederholt wurde gegen Fußarbeiter eingeschritten. Auf städtischen und sanitären Gebiete wurden die nachstehenden Umstände festgestellt. An den öffentlichen Plätzen waren 3mal keine ordentlichen, dichten Außen-

wände oder undichtes Dach, 27mal kein ordentlicher Fußboden, 61mal defekte Fenster, 71mal keine gehobelten Tische oder Bänke, 14mal kein Ofen oder keine Essentwärmgelegenheit, 12mal wurden Zement oder Geräte darin gelagert, 15mal war der Raum zu klein, an 6 Baustellen fehlte er ganz. Auf Reinhaltung mußte öfter gedrungen werden. An den Abträn gab es 21mal schlechte Wände oder schlechtes Dach, 38mal keine gereinigten Sitze, 18mal kein Wisstuch, 1mal fehlte die Trennungswand zwischen den Sitzen, mehrfach mußte Geräuschminderung und Entleerung angeordnet werden, in 16 Fällen fehlte der Abort überhaupt.

Soweit die Umstände Gerüstmängel betrafen, wurde auf sofortige Abstellung gedrungen und durch Nachrevision ein besonderer Druck ausgeübt. In einem Falle wurde Strafanzug beim Gericht gestellt, in 3 Fällen bei der zuständigen Berufsgerichtsstelle. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Landespolizeiverordnung wurden 4 Unternehmer angezeigt; sie sind auch bestraft worden.

An der Beilegung der Umstände arbeitete nur ein Teil der Bauarbeiterkraft aktiv mit, der andere Teil ließ sich — wohl durch die geringe Nachfrage nach Arbeitskräften — hierüber abhaken. — In 47 Fällen wurde Mehr- oder Ueberarbeit festgestellt. Die Mehrarbeit beschränkte sich in der Hauptsache auf die 30 Tage (§ 3 d. A. B. G.); wegen nicht genehmigter Ueberarbeit wurden 4 Unternehmer angezeigt, davon wurden 3 bestraft. — In 10 Fällen wurde für 10 Betriebe Sonntagsarbeit genehmigt, 107 Arbeiter mit insgesamt 884 Arbeitsstunden waren daran beteiligt.

Von den gemeldeten Unfällen entfielen auf Maurer 98, auf Zimmerer 58, auf Baustellenarbeiter 40, auf Maurerlehrlinge 26 und auf Zimmerlehrlinge 18. 17 Unfälle waren schwerer, 81 mittelschwerer Art. Eingehend untersucht wurden 29 Unfälle.

Auf Gerüstrück ist ein schwerer Unfall (Knochenbruch) zurückzuführen, die übrigen Unfälle entstanden aus anderen Ursachen. 9 Unfälle, darunter 3 schwere mit Brüchen und Gehirnerschütterungen, erregten sich beim Radfahren auf dem Wege von oder nach der Arbeitsstelle. Ein Maurerpolier verunglückte dadurch tödlich, daß er beim Lenken eines Wagens von der Weiche einen Schlag gegen den Leib erhielt. Auf einem Fabrikgrundstück stürzten bei der Erneuerung der Dachstuhl 2 Zimmerer 5/2 Meter ab, weil der Dachstuhl, an dem die Sicherungsseile befestigt waren, fast durchgerostet war und abbrach. — Ein Zimmerer verletzte sich eine Hand dadurch schwer, daß er das Aufzugsseil kurz vor der Einlauffrolle festhielt. — Ein Dachbedeckmeister kam der Startrahmentung zu nahe und verbrannte sich am Kopf und an den Händen. — Ferner wurden 7 Verurteilungen von Malern (Weg) gemeldet. Der Verstoß mit den Unternehmern und ihren Beauftragten ging ohne größere Reibungen ab. — Vier größere Bauunfälle kamen in Zahlungsunrichtigkeiten

Rudolf Müller, Gewerkeinspektor.

Streik ist Erpressung, sagt der Staatsanwalt.

Der Streik ist als Mittel im Wirtschaftskampf seit Jahrzehnten üblich. Streik und Ausperrung sind Straftatbestände. Die Juristen haben sich lange darüber geirrt, ob Streik und Ausperrung als Erpressung im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen sind. Früher war die Ansicht darüber sehr geteilt, heute hat sich aber wohl überall der Gehaltsstellung verschafft, daß Straftatbestände zwischen Unternehmer und Arbeiterkraft zivilrechtlich und nicht strafrechtlich zu behandeln sind.

Vor dem erweiterten Schöffengericht in Osnabrück stand unser Kollege Kuper, Geschäftsführer der Baugewerkschaft Osnabrück, angeklagt der verbotenen Erpressung und des Hausfriedensbruchs. Der Tatbestand ist folgender: Zwischen den Organisationen der Unternehmer und denen der Bauarbeiter bestand in Osnabrück zum Zweck der strikten Durchführung der 48-Stunden-Woche eine Vereinbarung. Diese Vereinbarung wurde von der Mitgliedsfirma Habenticht & Krulle, Osnabrück, gebrochen, indem sie — trotz Ermahnung zur Einhaltung der Vereinbarung — täglich 10 Stunden arbeiten ließ. Das war Anfang 1925. Der an der Vereinbarung beteiligte Unternehmerverband tat, trotz Aufforderung unserer Baugewerkschaft, nichts zur Durchführung der Vereinbarung bei der Firma Habenticht & Krulle. Im Gegenteil! Nachdem die Bauarbeiterverbände die Sperre über diese Firma verhängt hatten, genehmigte der vertragsschließende Unternehmerverband der vertragsschließenden Firma sogar noch Nachschub für eine Zivillage; und ihr Syndikus Dr. A m t r u p war es, der bei der Staatsanwaltschaft gegen Kuper die Anzeige wegen Erpressung und Hausfriedensbruchs erstattete. Dieser Anzeige liegt folgendes zugrunde: Kuper kam zur Zeit der Differenzen auf die Baustelle P e l l e, wo Habenticht & Krulle Bauarbeiten ausführte. Der Bauauftraggeber P e l l e hörte von der Anwesenheit Kupers und verbot ihm das Betreten der Baustelle. Kuper kam dieser Aufforderung nach, legte aber nach kurzer Zeit zurück, um den Baudelegierten zu sprechen. In dem Wiederbetreten der Baustelle erklidete die Staatsanwaltschaft Hausfriedensbruch. Kuper gab an, daß er nach der allgemeinverbindlichen Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe berechtigt sei, den Bauplatz auch gegen den Willen des Bauherrn oder des Unternehmers zu betreten. — Im Juli wurden dann mit dem einen Inhaber der Firma, nämlich Habenticht, Verhandlungen gepflogen, die zum Ergebnis hatten, daß Habenticht einen Revers unterzeichnete, wonach nimmere die vorgezeichnete Arbeitszeit innegehalten werden sollte. Darauf wurde die Sperre aufgehoben. Im 10. Juli fragten dann die Arbeiter bei Kuper an, ob ihnen nicht die Streittaxe bezahlt werden könnten. Kuper zeigte sich darauf telefonisch mit der Firma in Verbindung und traf den anderen Inhaber: Krulle. Dieser legte das Ertrüben der Arbeiter ab, erklärte unter anderem auch, daß ihn das, was sein Kompagnon unterbrochen habe, nichts angehe und er sich erst mit seinem Verband in Verbindung setzen möchte. Da erklärte Kuper, daß, wenn Krulle diesen Vertrag nicht anerkenne, die Sperre über den Betrieb wiederbestehen bleiben möchte. Darin erklidete die Staatsanwaltschaft eine verbotene Erpressung! Uebrigens war auch gegen den Vertreter des Schöffengerichts Bauarbeiterverbandes Anzeige erhoben worden, das Schöffengericht beschloß aber, gegen ihn nicht das Hauptverfahren zu eröffnen. So fand Kuper nun vor dem Stad. Der Staatsanwalt hatte die ganze Anklage schön und sauber, den Ge-

dankengängen der Unternehmer entsprechend, aufgebaut und ging fort auf sein Ziel los. Er hielt selbstverständlich das eine wie das andere Recht für erwiesen und beantragte gegen Kuper eine Geldstrafe von 50 M wegen des Hausfriedensbruchs und wegen der verächtlichen Erpressung an Stelle einer an sich bewirkten Gefängnisstrafe von 1 Woche eine Geldstrafe von 70 M. Er wollte so für die in seinem Rädwerk aus, in diesem Wirtschaftskampf nicht entscheiden, auf welcher Seite das Recht liege. Er mußte aber jede Angelegenheit, ganz gleich von welcher Seite sie komme, im Auge fassen und betreten des Baugrundstückes nur die Vertreter der Arbeiter befragt, Kuper aber je nicht Vertreter der Arbeiter (1? 2?), sondern Gewerkschaftsvertreter. Als solcher habe er kein Recht zum Betreten des Grundstückes. Die „verächtliche Erpressung“ zog der Staatsanwalt in Parallele mit einem Raubverbrechen von Sizilien oder Afrika. Damit forderte er den scharfen Widerspruch des Verteidigers heraus, der erklärte, daß es sich hier um einen Wirtschaftskampf handle, in dem sich der Staatsanwalt besser nicht einmische, zumal irgendeine strafbare Handlung Kupers nicht nachzuweisen sei. Kuper habe sich, selbst wenn er dazu nicht das Recht gehabt hätte, berechtigt gefühlt, den Grund und Boden zu betreten. Verächtliche Erpressung könne ebenfalls nicht in Frage kommen, da der Streik ein erlaubtes Mittel sei. Auf einen ähnlichen Standpunkt stellte sich auch die Oberstaatsanwaltschaft Münster. Dort hat man ein Strafverfahren gegen einen Unternehmer abgelehnt, der für den Fall, daß die von ihm gestellten Bedingungen nicht erfüllt würden, Aussperrung angedroht hatte.

Das Gericht sprach Kuper von beiden Anklagen frei. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs sei nicht nachgewiesen. Bei der „verächtlichen Erpressung“ liegt die Sache so, daß, nachdem Krulle abgelehnt hatte, die Bedingungen anzuerkennen, Kuper ihm den Streik in verächtlicher Form ankündete. In diesem Verhalten könne keine Erpressung erblickt werden, wie überhaupt aus einem Streik keine Erpressung hergeleitet werden könne.

Das Urteil ist inwieweit rechtskräftig geworden. — Wäre die objektive Einstellung des Gerichts dem Staatsanwalt zeigen, daß man Fragen des wirtschaftlichen Existenzkampfes der Arbeiterkraft nicht nach den Intentionen der Unternehmer lösen kann. Das gilt ganz besonders von den Bekämpfungsgängen solcher Unternehmer, die Beträge brechen und auch sonst verächtlich, sich mit allen Feinissen um die Durchführung eingegangener Verpflichtungen herumzuziehen. Es wird Zeit, daß sich die Anwälte des Staates im sozialen Leben umhauen, damit sie nicht Anwälte der Unternehmer, sondern Anwälte der allgemeinen Volksinteressen werden!

Reichskonferenz der Demog-Gesellschaften und Verbandstag der Baugenossenschaften.

Am 12. März fand in Berlin im Sitzungssaal des Bundeshauses des DGB, Nesselstraße 6, eine Reichskonferenz der Demog-Organisationen statt. Die Konferenz war von ungefähr 35 Vertretern aus allen Bezirken besetzt. Der Leiter der Demog, Architekt Linneke, gab zunächst einen Bericht über den Stand der Bewegung, wobei er auch dem bisherigen Leiter der Demog, Dr. Ing. Martin Wagner den Dank für die von ihm geleistete Arbeit aussprach. Dann erläuterte er die weiteren Pläne der Demogarbeit. Der Bericht zeigte, daß die neue, auf die freien Gewerkschaften gestützte Wohnungsfürsorgeorganisation bereits gute Erfolge erzielt hat. Mehr als 3100 Wohnungen sind bisher fertiggestellt worden oder gehen ihrer Vollendung entgegen. Verdiente oder bezugsfreie Gesellschaften, die von den Baugenossenschaften, Gewerkschaften, Mieterorganisationen, Kommunen und der Demog gegründet worden sind bestehen in Berlin (eine für Berlin und eine für die Provinz Brandenburg), in Königsberg, Frankfurt a. M., München, Augsburg, Ostfild., in Leipzig und für Mecklenburg (Sitz in Schwetzin). Ferner sind angeordnet: Dessau und Stettin. Weitere Gesellschaften ähnlicher Art bestehen in Hamburg, Essen und Magdeburg. In der Gründung stehen Breslau, Dresden, Bremen, Oldenburg, Hildesheim. Die künftige Arbeit soll insbesondere dem organisatorischen Ausbau und der Stärkung der Gemeinshaftarbeit zwischen den örtlichen Gesellschaften und der Demog als zentrale Gewandtheit sein. Ein intensiver Erfahrungsaustausch soll den einzelnen örtlichen und bezugsfreien Gesellschaften ermöglichen, ihre Arbeit immer fruchtbarer zu gestalten.

Die den Ausführungen Linnekes folgenden Berichte über die Arbeit der einzelnen örtlichen Gesellschaften, die von den örtlichen Vertretern sehr ausführlich gegeben wurden, ergaben ein anschauliches Bild von dem erfolgreichen Wirken der Organisation, die sich innerhalb des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues bereits eine achtunggebende Stellung erworben hat. Des Weiteren wurden Organisationsfragen beraten, ferner wurde das Verhältnis zur Baugenossenschaftsbewegung besprochen. Schließlich wurden Fragen der Spartenarbeit für den Kleinwohnungsbaubau diskutiert.

Am Nachmittag fand eine Rundfahrt über die Großsiedlungen Wris und Zehlendorf, die von der Berliner Tochtergesellschaft der Demog, der GEGa (Gemeinnützigen Heimstätten-, Spar- und Bau-V.-G.) erbaute werden, statt. Die eine umfaßt mehr als 1000, die andere 500 Wohnungen an einem Vauplatz.

Am folgenden Tage eröffnete Syndikus Astor den Verbandstag des Reichsverbandes für Baugenossenschaften, an dem etwa 65 Delegierte teilnahmen. Er leitete unter anderem das Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden Dr. Martin Wagner mit, dem er für die geleistete Arbeit im Reichsverbande dankte. Nach der Berichterstattung über die bisherige Arbeit wurde ein neuer Vorstand gewählt, ferner wurden die Satzungen des Verbandes umgestaltet. Zum Vorsitzenden wurde Architekt Linneke gewählt, zu seinen Stellvertretern Geschäftsführer F. L. o. m., Berlin, und Architekt Klement, Hamburg. Aus den Satzungsänderungen ist zu ersehen, daß der Name des Reichsverbandes künftig lautet: Reichsverband der gemeinnützigen Baugenossenschaften.

In der Aussprache kam eindeutig zum Ausdruck, daß jeder daran mitwirken müsse, um die Gewerkschaften noch

viel stärker an der Wohnungsfrage zu interessieren. Alle auf unserm Boden stehenden Baugenossenschaften müssen in ein Verhältnis zur Demog-Organisation gebracht werden. Insbesondere müßten alle Gewerkschaften, soweit sie im Wohnungswesen tätig sind oder auf diesem Gebiete etwas unternehmen wollen, stets mit der Demog in Fühlung stehen, damit überall im Sinne der Gesamtbewegung gearbeitet werden kann.

Ein Vortrag des Architekten Groß über „Hauswirtschaft“, dem eine fruchtbare Aussprache folgte und in der festgestellt wurde, daß die Zeitschrift der Demog, die „Wohnungswirtschaft“, die praktischen Fragen der Haus- und Wohnungswirtschaft demnäher näher behandeln soll, beschloß die Tagung. Als Tagungsort für den nächsten Verbandstag wurde Hamburg festgelegt.

Bauarbeiterlöhne in Sowjetrußland.

Von Arthur Koch, Wiesbad.

Annehmen sollte man, daß ein Arbeiterstaat sein Ziel darauf richten müßte, die Lebenshaltung aller Arbeiter derartig zu heben, daß es ihnen möglich ist, ein erträgliches Leben zu führen. Annehmen sollte man dies von dem ersten Arbeiterstaat der Welt, zumal gerade dort die führenden Männer stets sich behaupten, dem Marxismus durch den Leninismus Leben gegeben zu haben. Sie



hätten bewiesen — sagen sie —, daß der Sozialismus nur durch die soziale Revolution bewirklich werden könne.

Im nun den Lebensstandard der russischen Arbeiterklasse zu schildern, ist es notwendig, die Tendenz der Entwicklung scharf zu umreißen. Nach Beendigung der Kriegswirren begann der Arbeitslohn der russischen Arbeiterklasse — der bis 1921 fast auf Null stand — wieder langsam zu steigen. Der Rubel wurde stabilisiert; Lenin führte zu diesem Zwecke die Methoden ein, die die russischen Sozialdemokraten (Mensheviks) bereits 1910 — als sie noch legal arbeiten konnten — in Nordjapland gebracht hatten. Damals wurden sie abgelehnt. 1921 wurde jedoch die Steuer sofort herabgesetzt und die Politik eingeführt, die von den Sozialdemokraten gefordert war, nämlich die „Neue ökonomische Politik“ (Nep.). Trotzdem wollten die Kommunisten den Sozialdemokraten den Sieg nicht gönnen, sie wichen etwas von dem Programm ab, machten aber einen wesentlichen Trennungstrieb in der Lohnpolitik.

Krieg, Revolution und Bürgerkrieg waren endlich beendet. Ganze Städte waren bewohnt und in Grund und Boden geschaffen. Eine Wohnungsentwurf, ein Wohnungssektor trat ein, wie es noch kein Land erlebt hat. Manche Wünsche wurde geschaffen. Jedoch haben die Großstädte Rußlands wenig davon gespürt. Die Wohnungsnot steht dort hinter der unfrischen nicht zurück.

In meinem Aufsatz in der vorigen Nummer des „Grundstein“ habe ich festgestellt, daß der Achtstundentag bei den russischen Bauarbeitern in schwerer Weise durchbrochen wird. Aber auch die Entlohnung der russischen Arbeiter wird vielfach zu optimistisch geschätzt. Für uns ergibt sich die Frage: Lebt der russische Arbeiter besser als der westeuropäische und speziell als der deutsche Arbeiter? Im russischen Baugewerbe wird der Arbeitslohn nach der Affordnorm berechnet. Nur für solche Arbeiten, für die eine Affordnorm nicht festgelegt werden kann, tritt der Lohngesetz an seine Stelle. Erhöht Menge Material und trotz verschiedener Anfragen im Verbandsbureau und auch auf einzelnen Baustellen haben wir den Affordtag für die gelerntten Bauhandwerker nicht in Erfahrung bringen können; jedoch gelang es uns, etwas über die Lohnsätze zu erfahren.

Der Durchschnittslohngesetz eines Maurers beträgt in Leningrad 2,88 Rubel, der eines Zimmermannes 3,06 und der eines Dachdeckers 3,82 Rubel. Diese Sätze gelten auch für Moskau, da es in derselben Lohnklasse ist. Ein großer Unterschied besteht aber zwischen den Löhnen in den beiden Hauptstädten und denen in der Provinz. Je weiter man nach dem Osten kommt, desto niedriger wird der Lohn. Bis Zerkutsk (am Baikalsee) hatten wir für die Bauhandwerker eine Lohndifferenz von 46% gegenüber Moskau festgestellt. Nun könnte man annehmen, daß in jenen Gegenden durch eine billigere Lebenshaltung ein Ausgleich geschaffen sei. Dem ist aber nicht so. Wohl sind die Lebensmittel etwas billiger, aber dafür sind Textil- und Lederwaren bedeutend teurer. Die russische Statistik (Statistika Truda) spricht von einer Verbilligung der Lebenshaltung um nur 15 bis 20%.

Scharf in die Augen springend ist aber die ungeheure Spanne zwischen den Löhnen der gelerntten und ungelerten Arbeiter. Nach den abgeschlossenen Kollektivverträgen ist eine für deutsche Verträge große Spanne möglich, diese ist aber noch verhältnismäßig günstig, gilt jedoch fast nur für technisches Personal. In der rauhen Wirklichkeit sieht es so aus: Während der Maurer 2,88 Rubel täglich verdient, erhält der Ziegelsteintäger 0,90 bis 1 Rubel und der Mörteleinleger 0,80 Rubel täglich bei zwölf- bis sechzehnständiger Arbeitszeit. Die auf dem Bau beschäftigten Frauen — hauptsächlich tragen sie Wasser — erhalten monatlich 13 bis 16 Rubel bei gleichlanger täglicher Arbeitszeit. Der russische Arbeiter kann aber nie fast darauf rechnen, auch pünktlich am Monatsende — der Lohn wird nur monatlich ausgezahlt — seinen verdienten Lohn zu

erhalten. Vom April 1924 bis August 1926 fanden 22 Streiks statt, von denen drei auf Nichtzahlung der Arbeitslöhne und vier auf mangelhafte Auszahlung (stets nur Vorschußzahlungen) kamen. (Vergleiche statistische Daten über den Bauarbeiterverband der U. d. S. S. R.)

Mancher deutsche Kollege wird nun den oft begangenen Fehler machen und den russischen Rubel 2,16 deutlicher Reichsmark gleichsetzen. Das ist aber immer falsch. Wohl erhält der Rubel, der sein Geld in Deutschland wechselt, 2,16 M für den Rubel, aber in Rußland selbst hat der Rubel nur die Kaufkraft einer deutschen Reichsmark. Nach russischen Angaben beträgt die Kaufkraft nur 57 Kopfen. Das beweisen auch die von uns festgestellten Preise. So kosten 3 Pfund Brot 50 Kopfen, bei uns 50 g; 1 Pfund Kaffee bekommt man für 8 bis 10 Rubel, bei uns von 3 M an. 1 Paar Arbeitsschuhe kosten 22 bis 25 Rubel, bei uns erhält man sie von 16 M an; 1 Hose kostet 15 Rubel, bei uns erhält man sie von 9 M an. Die Rüte könnte noch spaltenlang verlängert werden, das ist aber nicht nötig. Für alle übrigen Artikel liegen die Preise in Rubel meistens über, selten unter unseren Marktpreisen.

Der russische Arbeiter lebt gegenüber den früheren zaristischen Zuständen etwas besser, steht sich aber fünf-, sechsmal und noch öfter schlechter als der deutsche. Man denke: 90 Kopfen = 90 g Kaufkraft erhält ein Ziegelsteintäger bei zwölf- bis sechzehnständiger Arbeitszeit! Bei 12 Stunden Arbeitszeit sind das 7 1/2 g die Stunde, bei längerer Arbeitszeit noch weniger! Und der sich besternde Sacharbeiter verdient bei 2,88 Rubel Tagelohn, 12 Stunden gerednet, auch nur 24 g Kaufkraft, nämlich 24 Kopfen die Stunde.

Verschiedene Rußlanddelegierte konnten drüber jezt Arbeit bekommen, aber keiner wollte dort bleiben. Auch ich hätte in Zerkutsk Arbeit erhalten können. Ich lehnte natürlich ab. Neugierig wird sich der ungelernete Arbeiter auch gegen fröhliche Arbeiter, der Sacharbeiter und Spezialist, tonangebend. Sagt doch selbst Stalin auf dem 14. Parteitag der R. P. D., daß sich in Rußland eine „Arbeiteraristokratie“ herausbilde, die jene privilegierte Lage erhalten will, die sich durch die besonderen Entwicklungsverhältnisse der kapitalistischen Industrie im alten Rußland herausgebildet hat.

Argendwo habe ich einmal gesehen, daß Rußland mit einem offenen Grab zu vergleichen ist, in das die Sonne scheint. Die Sonne scheint und Grabesruhe herrscht in Rußland. Daran dachte ich, als ich die Mienen der Russen beobachtete. Stumpf sinnig, gleichgültig gehen sie dahin. Sie lassen sich vom Leben treiben. Sonntags, wo bei uns alles ausfliegt, ist in Rußland Grabesruhe. Die Fenster sind bis 4 Uhr nachmittags verhängt. Anschließend schläft alles. Etwas Graues, etwas Laffendes liegt über dieses Volk. Man wird manchmal den Eindruck nicht los, daß das Gewaltssystem heute noch besteht, nur daß es jetzt einen anderen Namen trägt. Wenn man diese Arbeiter des Sonntags abends sieht, dann meint man, Frau Sorge sei persönlich erschienen. Eine einfache Hofe, den Hüftenfittel mit einem Riemen um den Leib, das ist der Sonntags- und Werktagsgang. Anzüge, wie wir sie tragen, sind Luxusartikel und unerwünscht. Der billigste Anzug, den man bei uns für 35 M erhält, kostet 80 bis 100 Rubel. Matengahlungen gibt es für Textilwaren nicht und erfrischen kann der Rubel von seinem Lohn nichts. Er muß deshalb verzichten.

Mit Neid brauchen wir also nicht nach Rußland schauen. Aber die Wahrheit über den Rußland sollte jeder sagen. Damit dienen wir unsern russischen Kollegen mehr, als wenn wir nur Lobeshymnen singen.

Nachwort der Schriftleitung: Als wir unser Wort geschrieben zu dem ersten Rußlandartikel, hatten wir noch nicht den zweiten. Wir müssen sagen: Wir sind tief erschüttert ob der vom Kollegen Koch geschätzten Lohn- und Lebensverhältnisse der Bauarbeiter in Rußland. Wir hatten es uns nicht vorgestellt, aber bei weitem nicht in dem hier mitgeteilten Maßstabe. Es liegt uns fern, auf Sowjet-Rußland Steine werfen zu wollen. Dafür steht uns die Arbeiterbewegung zu hoch, um ruis Dornigkeit gegen das Sowjetregime der ersten Arbeiterregierung eines großen Landes irgendeine Hindernisse in den Weg legen zu wollen. Wir sympathisieren mit dieser Arbeiterregierung, obwohl wir mit den von ihr gewählten und angewandten Mitteln nicht einverstanden sind. Und wir bestehen vollkommen die Schwierigkeiten, die ein solches Land und eine solche Regierung durchzumachen haben, um sich national wie international zu behaupten und durchzusetzen. Wir wissen ferner, daß es schwer ist, aus einem wirtschaftlichen Trümmerhaufen, der Rußland noch vor 6 Jahren war, Lebensfähiges zu schaffen. Im Interesse der russischen Arbeiter und nicht zuletzt der russischen Bauarbeiter wünschen wir, daß die große Armut und das vom Kollegen Koch geschätzte Elend in Rußland bald verschwinden und Rußland Wirtschaftsführer werden möge, die das durch Jahrhunderte schwer geprägte Rußland bald besseren Zeiten entgegenführen. Es dürfte nicht allzu schwer sein, dieses große, mit Naturgütern reich gesegnete Land in verhältnismäßig kurzer Zeit wirtschaftlich hochzubringen. So viel darüber. Wogegen wir uns aber besonders wenden müssen, das ist die geradezu krankhafte Sucht dieses marktschreierische Anreizertum der russischen und deutschen Volkswirtschaften, Rußland unter allen Umständen als ein Land zu preisen, das in jeder Beziehung vorbildlich ist. Wir wollen nach dem, was wir bisher — auf die Wahrheit hier allerdings schwer kontrollierbar — über russische Arbeiterverhältnisse unter der Hand in Erfahrung bringen konnten, anerkennen, daß in manchem, etwa in der Betriebsvertretung der Arbeiter und in der Urlaubfrage, mancher Fortschritt in Rußland erreicht sein mag. Aber daß sonst die kulturellen Fragen bei den russischen Arbeitern noch stark vernachlässigt erscheinen und vor allem ihre Lebenslage noch sehr viel fast alles zu wünschen übrig läßt, das ist uns ebenfalls klar geworden. Das bleibt bestehen, selbst wenn der Kollege Koch etwas zu schwarz gesehen, wenn er nur zu füllig die größten Mißstände wahrgenommen hätte. Es bliebe auch in

diesem Falle noch fast alles zu wünschen übrig. Diese fürchterlichen Zustände sind es aber auch in der Hauptsache, die uns zwingen, die bolschewistischen Methoden für Deutschland abzuwehren. Die kulturell weit höher stehenden deutschen Arbeiter würden nie ruhig hinnehmen, was der russische Müchitz stumpf, widerprüchlich und entmenschend erträgt. Es käme zu starkem Widerpruch, zu Erhebungen, zu einem Durcheinander, und die Folge wäre der wirtschaftliche Zusammenbruch und dann jedenfalls die Machtübergabe in Deutschland durch den Faschismus russifizierender Art. Das müssen wir im Interesse der deutschen Arbeiter- und Angehörtenklassen verhindern. Und den deutschen Bolschewisten sei noch folgendes ins Stammbuch geschrieben: Ihr, jenseit Ihr Euch ohne Legitimation für besetzt haltet, den deutschen Bauarbeitern die wahren Erlebenspfade zu weisen, Ihr klopft erst einmal bei Rußland an. Sagt dort den Nachbarn, sie müßten im Baugewerbe die 42-Stundenwoche einführen sagt ihnen, sie müßten die Löhne bedeutend erhöhen, sagt ihnen, die fürchterliche Lohnspanne zwischen Gelehrten und Hilfsarbeitern müßte nicht nur verringert werden, sondern restlos beseitigt werden — so verlangt Ihr es ja für Deutschland —, sagt ihnen auch, die Frauenarbeit im Baugewerbe sei in Deutschland abgeschafft, um so mehr müßte dies der russische Arbeiterstaat tun. Das sagt ihnen. Und wenn Ihr damit in Rußland durchgedrungen seid, dann tretet in Deutschland an und propagiert das gleiche. Dann habt Ihr dazu das moralische Recht erworben. Solange Ihr aber die Wahrheit über die russischen Zustände ängstlich verschweigt und nur für Deutschland etwas fordert, was durchzuführen die wirtschaftlichen Zustände und Machtverhältnisse zur Zeit nicht zulassen, solange seid Ihr unehrliche Demagogen, die weder besseres Wissen noch Forderungen erheben, von denen sie wissen, daß sie in Sowjet-Rußland nicht durchgesetzt sind und die in Deutschland zur Zeit durchzuführen die wirtschaftlichen Machtverhältnisse, vor allem die Wirtschaftskrise und die dadurch bedingte Verengung auf dem Arbeitsmarkt in starkem Maße verhindern!

Aus der sozialen Bauwirtschaft.

Die Zahl der im Januar 1927 in den sozialen Baubetrieben Beschäftigten betrug 11 887 gegen 9842 im Vorjahre. Im Durchschnitt beschäftigte jeder Betrieb im Januar 74 Personen, im Jahre 1926 dagegen nur 60. Es ist zu berücksichtigen, daß für 1927 die Angaben von sieben Betrieben, nämlich Baugenossenschaft e. G. m. b. H. Arnstadt, Bauhütte Gelle, Bauhütte Land-Appa in Detmold, Bauhütte Hildesheim, Glaser- und Tischlerei-Berchthausen Jena, Bauhütte Reine und Bauhütte Saas in Saarbrücken fehlen. Für 1926 fehlen dagegen die Angaben von sechs Betrieben. Die Beschäftigtenziffern im einzelnen zeigt die Aufstellung:

Bezirk	Jan. 1926		Jan. 1927	
	Beschäftigte	Betriebe	Beschäftigte	Betriebe
Ostpreußen.....	12	38	222	14
Berlin.....	26	163	1953	24
Schlesien.....	14	79	507	15
Mitteldeutschland.....	23	139	1127	22
Nord.....	23	82	1264	25
Nordwest.....	20	69	783	18
Rheinl.-Westfalen.....	16	100	1183	16
Sachsen.....	7	34	437	7
Südwest.....	15	61	600	15
Bayern.....	11	74	897	10
Verband sozialer Baubetriebe.....	1	27	6	1
Zusammen.....	168	866	8979	167
Insgesamt.....		9842		11887
Jeder Betrieb beschäftigte im Durchschnitt.....		5		69
Insgesamt.....		60		74

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 7. März 1927.

Bezirk	Beschäftigte	In den berichteten Baugewerkschaften waren am Feststellungsstage arbeitslos											
		Wartner	Hilfsarbeiter	Stark- u. Schwerarbeiter	Stell.- u. Gerüst.	Zähler	Stellenleger	Glaser	Wappsteiner	Bau-Verwalter	Werkmeister		
Bergb.	11	10385	4167	9227	902	21	1	280	4	1	96	734	8892
Bergb.	11	2900	598	517	21	1	16	1	1	1	4	328	1472
Stettin.	66	10926	2900	135	96	1	1	1	1	1	24	892	4717
Breslau.	44	24853	6408	6040	254	58	242	282	28	2	139	700	19055
Berlin.	69	38132	4951	5113	212	676	40	400	20314	169	68	776	12924
Magda.	67	30889	3549	1116	—	8	203	2	13	1	10	102	5649
Erfurt.	44	10254	2997	1183	22	62	4	35	—	—	—	6	5010
Frankf.	16	26298	4465	3184	254	240	3	4	9	15	21	1223	9890
Helm.	14	18717	2186	2673	390	201	13	39	—	—	—	96	472
Hann.	14	14291	1122	1293	141	161	26	23	26	—	—	2	11
Darm.	46	18204	2084	1099	76	28	20	24	4	18	1	15	152
Darm.	26	11263	634	909	7	10	8	4	7	—	—	5	307
Darm.	72	29106	1716	1815	949	42	118	125	6	91	12	128	796
Darm.	60	6228	1191	957	2	1	14	1	1	—	—	4	146
Darm.	59	52406	9178	8500	206	112	35	100	15	152	127	128	646
Darm.	59	24	12571	2346	2977	36	849	12	7	11	—	12	103
Munch.	31	10377	1346	1804	23	26	6	21	—	—	—	6	217
Stuttg.	21	7234	801	771	66	406	23	13	16	—	—	7	215
Carlsru.	11	13959	2894	1771	103	117	—	22	18	7	—	43	268

Von den einzelnen Gruppen waren arbeitslos: Mauer 54 853, Hilfsarbeiter 43 932, Betonarbeiter 2409, Stuckateure und Ruder 2935, Polierer und Steinbildhauer 238, Zäpfer 1805, Fliesenleger 197, Glaser 733, Wappsteiner 244, Bau-Verwalter 657, Erdbauer 8192. — In der Vorwoche ist die Arbeitslosigkeit weiter zurückgegangen. Von 634 Baugewerkschaften haben wieder nur 651 mit 322 491 Mitgliedern berichtet. Von diesen waren 116 248 arbeitslos gegen 135 707 in der vorigen Woche. Das sind 36,06 % gegen 41,99 % in der Vorwoche. Der

Bezirksverband Königsberg hat immer noch 85 % Arbeitslose. Die niedrigste Arbeitslosenziffer haben die Bezirksverbände Bremen mit 17,4 % Hannover mit 19,3 % und Hamburg mit 19,4 %. In dem Hinblick auf die Arbeitslosigkeit sind alle Bezirksverbände und sämtliche Berufsgruppen beteiligt. Im Bezirksverband Stettin ist die Arbeitslosigkeit um 18,2 %, im Bezirk Rostock um 12,2 %, in Erfurt um 11,3 % und im Bezirksverband Stuttgart um 10,4 % zurückgegangen. Bei den Hauptgruppen sank die Zahl der Arbeitslosen bei den Mauerern von 66 978 auf 54 853, bei den Hilfsarbeitern von 49 143 auf 43 932 und bei den Erdbauern von 9043 auf 8192.

Streiks und Lohnbewegungen

Mauer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Geperert sind in Anklam die Negierarbeiten der Pommerschen Zuckerfabrik, in Vornau die Bauten des Verbaulicheren Vereins, in Hamburg die Firma Joh. Th. Umeting, in Dapnau der Neubau der Papierfabrik, in Perleberg die Firma Schmidt & Huttenlocher in Dittlitz, in Pohlenburg (Baugewerkschaft Sagen) die Firma Bauhütte & Co. in Kalliedien (Baugewerkschaft Stargard) das Baugeschäft Otto Schöder, Kitzsch, in Witt auf Sylt die Firma Heinrich Brandt, in Wittgenrode Str. Försterting, in München die Firmen Karl Schür und Heilmann & Wittmann, in Widdelshausen (Baugewerkschaft Sagen) der Unternehmer Mehrlings aus Wittgenrode, in Memminger der Unternehmer arbeiten bei den Bauwerken Wier & Oppenheimer, in Dierheim die Bauarbeiten der Unternehmer Ludwig Schmidt, Ingenieur Hundertmark und Julius Hammeke, auf Insel Wollwurm der Scheunenbau der Firma Heinrich Brandt, in Varchim die Firmen Schnell und Kriebitz, in Rotenburg i. S. der Unternehmer Frömming, Wilschhöde, in Weiermünde die Arbeiter der Firma Hamme, in Weierland die Arbeiter der Firma Heinrich Brandt aus Rendsburg-Wübbelohr.

Polierer und Schachtmeister: Geperert ist Schleswig.

Kunsthstein- und Terrazzoarbeiter: Oideutsche Kunsthsteinwerke (Inhaber Bruno Gauer) in Tilsit.

Zäpfer: Geperert ist für Dieneger in Berlin-Vogelriede das Fliesengeschäft Carl Weber, ferner in Lechni i. d. Mark die Ofenfabrik Carl Weber, Burg bei Magdeburg (Ulemann) und Rheinland und Weitalen. Für Scheibentöpfer ist Grünig geperert.

Fliesenleger: Geperert ist in Sagen in Westfalen die Firma Wilhelm Schöpe.

Emden. Wegen verwehrt Lohnherabsetzung muß in Widdelshausen der Unternehmer Mehrlings aus Wittgenrode geperert werden.

Hagen in H. In Hohenlimburg sucht die Firma Bauhütte & Co. sich um die durch Schiedsgericht festgesetzte Löhne herumzudrücken. Sie gilt als geperert.

Hannau. In der Papierfabrik legten am 14. März die Werkmurer die Arbeit nieder, weil Direktor Hopp diese Arbeiter, die im Afford Neubauten ausführen, nach dem Tarifvertrag der Papierindustrie entlassen will. Er zahlte ihnen einen Stundenlohn von 65 %. Der Polierer Frieberg hatte außerdem in die Arbeitsverhältnisse ein Schein hineingebracht, unter dem zu arbeiten den Kollegen nicht länger zugemutet werden konnte. Eine Verammlung nahm deshalb zu den Zuständen Stellung und verlangte zunächst die Anerkennung der Baudelegierten. Ferner beschloß sie, nur noch 8 Stunden und im Tagelohn bei einem Stundenlohn von 83 % arbeiten zu wollen. Für Lebensstunden wurde entsprechend dem Tarifvertrag für das Baugewerbe ein Zuschlag von 25 % gefordert. Diese Forderungen wurden dem Direktor Hopp übermitteln, der darauf die Baudelegierten zu sich kommen ließ. Hopp als ungenügend König von Hannau sprach unsere Kollegen aber so an, wie man es eigentlich von einem gebildeten Menschen nicht gewohnt ist und forderte von ihnen, daß sie die alten Bedingungen, zehnjährige Arbeitszeit, Afford und für den Sacharbeiter über 21 Jahre 65 % Stundenlohn, unterschreiben sollten. Dies lehnten unsere Kollegen ab; worauf sie abends entlassen wurden. In einer andern Arbeitszeit im Werk arbeiteten 105 Zimmerleute ebenfalls 10 Stunden und unter Tariflohn. Unsere Baugewerkschaft setzte sich sofort mit der Verwaltung des Zentralverbandes der Zimmerer in Verbindung. Eine Verammlung der Bauarbeiter am 18. März beauftragte darauf die Vertreter des Baugewerksbundes und des Zimmererverbandes, mit der Fabrikleitung zu verhandeln. Sie verhandelten darauf mit dem Baumeister Kalenit und waren bereits bis auf die Arbeitszeit einig geworden. In dieser Frage erklärte der Baumeister sich nicht für zuständig und empfahl unsern Vertretern, mit Direktor Hopp zu verhandeln. Mithin erschienen im Baubureau der Vertreter Schaudewer und der Betriebsingenieur Heubert in einer Aufregung daß sie kaum ein Wort herausbringen konnten. Schaudewer fragte unsere Vertreter, wie sie heringekommen seien und stellte dabei die Behauptung auf, sie seien in das Grundstück „eingedrungen“. In Wirklichkeit waren sie ordnungsgemäß vom Fabrikpächter hineingelassen worden. Das wurde auch Schaudewer mehrmals gesagt; er ließ sich aber weder von unsern Vertretern noch von Herrn Kalenit überzeugen. Schaudewer erklärte, sie hätten sofort das Grundstück zu verlassen, gähnte sogar dabei bis drei und griff darauf unsere Vertreter an. In diesem Augenblick erschien Direktor Hopp mit den Vertretern der Werksgemeinschaft und den Mitgliedern des Betriebsrates (11) und und betrat die Werkstätte. Hopp erklärte: „Sie sind in mein Grundstück eingedrungen machen Sie sofort daß sie herauskommen, sonst haue ich Sie über den Schädel.“ Dabei hob er seinen Krüschfuß, wurde aber von seinen Begleitern am Zuschlagen gehindert. Dem Kameraden Köpfer erging es ähnlich, so und zu wurden beide Gemeinchaftsvertreter mit den Worten: „Ihr internationaler Seiber“ und „Sie gemeiner Gauer“ von dem mit dem Stock in der Luft herumfuchtelnden Hopp ans Tor gebracht, wobei sich der bewährte „Betriebsrat“ Hundt erlaubte, den Kameraden Köpfer an-

aufzufassen. Da weitere Verhandlungen zwecklos waren, legten auch die Zimmerer die Arbeit nieder. In einer Verammlung wurde darauf der Streik beschlossen. — Die Streikenden können nicht duden, daß ihre Vertreter wie Hunde vom Werk heruntergehauen werden. Direktor Hopp glaubt, alle erwiderten Nachse der Arbeiter mit Füßen treten und Menschen wie Kulis behandeln zu können. Die Arbeiter in der Papierfabrik in Hannau sind geperert.

München. Wegen verwehrt Herabsetzung der Afford-Löhne mußten die Kaufmann Karl Schür und Heilmann & Wittmann geperert werden.

Reben a. d. A. Die Firma Wähler hat die Forderungen der Kollegen am Kasernenneubau anerkannt. Die Sperre ist aufgehoben.

Aus den Baugewerkschaften

Branenburg (Gavel). Unsere Jahresgeneralversammlung beschäftigte sich mit den Berichten vom 3. und 4. Quartal und mit dem Jahresbericht. Das Jahr 1926 zeigte mit einer großen und langen Arbeitslosigkeit ein. Nach diesem langen Winter glaubte jeder an ein gutes Vorkriegsjahr, aber leider dauerte die Arbeitslosigkeit das ganze Jahr hindurch an. Viele Mitglieder mußten sich anderwärts Arbeit suchen. Bei dem großen Wohnungsbedarf im Gebiet der Baugewerkschaft mußte man hoffen, es werde etwas geschehen, um der Wohnungsnot abzugeben. Aber nein! Obwohl allein am Wortort 2250 Wohnungsuchende sind, wurden nicht einmal 300 Wohnungen hergestellt. Im Gesamtgebiet der Baugewerkschaft ist das Verhältnis noch schlechter. Trotz der schlechten Arbeitsverhältnisse war es dennoch möglich, die Organisation weiter auszubauen. Die Mitgliederzahl konnte etwas erhöht werden, sie betrug im Jahresbericht 1216. Der Markenlohn je Mitglied und Jahr beträgt 35,29 an Beitrags- und 16,71 an Arbeitslosenzulagen. Darin spiegelt sich die starke Arbeitslosigkeit, die oft bis 63 % betrug. Trotzdem wurden für die Hauptkasse 44 034,35 M. vereinnahmt. Der Hauptkassensaldo wurden 33 465,30 M. überwiesen. Arbeitslose erhielten 10 584,87 M., Kranke 1835,45 M., Invaliden 330 M., an Sterbegeld wurden 1427,50 M. verausgabt. Die Vorkasse hatte eine Vereinnahmung von 17 141,06 M., wozu ein Gesamtlohnbestand aus den zusammengelagerten Baugewerkschaften von 5787,60 M. kommt. Die Gesamtausgaben betragen 17 963,73 M. Es verbleibt am Jahresabschluss ein Kassenbestand von 4964,93 M. — Kollege B. Scholz hielt dann noch ein Referat über den Stand der Reichsarbeitsverhandlungen. In der Aussprache wurde allgemein anerkannt, daß die Bundesleitung ihre Pflicht erfüllt hat. Kein Kampf dürfe aber gemieden werden und die Rechte der arbeitenden Volksmassen zu wahren. Für die bevorstehenden Lohnverhandlungen sei zu prüfen, ob der Lohn noch den Preisen der Lebenshaltung gerecht werde. Es wurde beschlossen, gleich mit Waagebeginn mit der Agitation einzufangen. — Der Vorstand wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt. — Die Bautätigkeit vermindert in diesem Jahre besser zu werden. In der Stadt Brandenburg sollen etwa 600 Wohnungen durch Neubauten errichtet werden, ferner ist ein umfassender Erweiterungsbau des Schlachthofes und eine größere Betonarbeit am Marienberg vorgesehen. In Kirchzitten sollen 120 Wohnungen und einige Privathäuser gebaut werden, darunter ein Geschäftshaus für den Einheitsverband der Eisenbahner. Auch aus den andern Großstädten, zum Teil auch vom flachen Lande, wird eine größere Bauflut gemeldet. Der Bauarbeiterstand muß besser wahrgenommen werden. Die in Brandenburg gebildete Kommission wird ihre Tätigkeit auch auf auswärts erstrecken. Unsere Kollegen aber mögen mit der besten Arbeitslosigkeit auch ihre Tätigkeit auf Festlegung ihrer Organisation betreiben. Je stärker wir sind, um so größer wird unser Erfolg sein!

Königsberg. (Wegen die Lehrlingszucht ereil) Die Lehrlinge im Baugewerbe sind in den weitaus meisten Fällen der einseitigen Erziehung des Unternehmers ausgeliefert. Jeder haben noch nicht alle Kollegen erkannt, daß die Lehrlingsfrage eine Frage von grundlegender Bedeutung ist. Sehr häufig ist es notwendig, in Angelegenheiten des Lehrverhältnisses einzutreten. Besonders wegen der ungenügenden Profitberei des Unternehmens, das selbst bei dem Lehrling nicht halt macht. — Die fargen Löhne des Lehrlings sind vertraglich geregelt. Trotzdem werden ihnen diese Löhne in vielen Fällen nicht gezahlt. Leider erfahren meistens die Baugewerkschaftsleitung zu spät von diesen Dingen oder auch überhaupt nicht. Wo aber kein Klager ist, da ist auch kein Richter. Auch unsere Lehrlinge sind vielfach überaus gleichgültig und nehmen keinen Verstoß des Unternehmers gegen die Vertragspflichten widerspruchlos hin. Oft ist es aber auch Unkenntnis. — Wir sind bemüht gewesen einige Forderungen auf rückständige Lehrlingslöhne auszufallen. In ihrer Höhe bewegen sie sich zwischen 22 M. und (in 3 Fällen) 185 M. Die „Lehrer“ werden beurteilt, zahlen aber nicht. Der Gerichtsvollzieher pfändete ergebnislos und die jungen Menschen sind die Geschädigten. Mutige Kronie ist es, wenn uns der Unternehmer Paulst A. erklärte, er könne beim besten Willen nicht die 22 M. für den Lehrling zahlen, er müsse sich schon sowieso in seiner Lebensweise einschränken. — Hier eröffnete sich unsern Kollegen ein äußerst dankbares Tätigkeitsfeld. Es muß die Aufgabe des Baudelegierten sein, neben der Überwachung der durchzuführenden tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen auch die Durchführung der vertraglich geregelten Lehrlingsbestimmungen zu beobachten. Damit wird dem Lehrling und unserer Bewegung der denkbar beste Dienst erwiesen. — Oftern bringt uns wieder eine Anzahl junger Menschenfinder als Lehrlinge in den Wauerer. Auch hier seien unsere Kollegen als gute Berater bei der Auswahl der Lehrmeister tätig!

Polzin. (Magerer Kassierer.) Der Maurer Karl Schneider war von 1925 bis 1926 Kassierer unserer Baugewerkschaft. In dieser Eigenschaft hat er 1830 M. unterschlagen. Um jene Untreue zu beenden, schickte er Abschreibungen und Postabzähne. Schneider wurde wegen der Unterschlagung zu 2 Monaten und wegen der Urkundenfälschung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafen wurden auf 4 Monate Gefängnis zusammengezogen.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 - a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V.,
 - b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V.,
2. dem Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland E. V.,

und

1. dem Deutschen Baugewerksbund,
2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,
3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
4. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands

ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. a) Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten beziehungsweise Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Ver-einen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen.¹

b) Für zusammenhängende Bauwerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen, Kanäle- und Druckrohrverlegungen und andere), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertrag-schließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festlegen.

2. Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unter-verbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzu-regen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeberverbände in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbän-den einen solchen abschließen. Bezirkliche Tarifverträge, die vor dem Abschluß des Reichstarifvertrages abgeschlossen wurden, verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Reichstarifvertrages.

3. Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11 Ziffer 19 ff. zu entscheiden.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife ausgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten.

5. Organisierte Arbeitgeber die unorganisierte Arbeiter beschäftigen und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder andersorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife, und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeit-ern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Be-stimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die ab-weichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwasige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemeinerbindlich erklärt werden, soweit leitens der vertragsschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen diese Tarifverträge gemäß § 1 Ziffer 1 (Fußnote) nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeits-situationen, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, werden in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag ein-heitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberschuß von Ar-beitkräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar

tunlichst unter Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen.

b) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unter-nehmens seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Ar-beiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Fam-ilienväter nicht vor Unberufentaten entlassen werden.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeit-gebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeits-stelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den andern Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig täglich zum Arbeitschluß ohne Kündigungsfrist gelöst werden.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter keine Entlassung gefordert, so hat er An-spruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage 10 oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Jahrtag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter be-stimmte Anschrift abzugeben.

5. Das Zusammenhalten des Geschirrs soll in die Ar-beitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

§ 3. Arbeitszeit.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, nach geordneter Neuregelung der Arbeitszeit in Ver-handlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagsarbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wegestrecken hat der Ar-beitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonn-tag und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschen-leben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei bringenden Reparatur-, Installations- oder Einstellungsarbeiten, wenn anderenfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feieren müßten, un- schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der be-treffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Klappen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Beton-bauten Untertagsbauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicher-heitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie zum Beispiel Untertage-, Säulen, Treppenläufe, Bänder, Ge-

wölbe und dergleichen, nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen wer-den, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vor-übergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen weder willkürlich noch dauernd ausgenutzt werden.

2. a) Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des gan-zen Jahres:

als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr;

als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die zwischen Ar-beitschluß und Beginn der Nachtarbeit sowie zwischen Ende der Nachtarbeit und Arbeitsbeginn liegt;

als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für die Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntags-zuschlag gezahlt.

b) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Ansatz.

3. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlags-pflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, so-fern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den fest-gesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei je angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

4. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterchaft geltende Arbeitszeit durch-geführt werden.

5. a) Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Ar-beiterchaft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als drei Vierteln in die Nachtzeit fallen, besondere Zu-schläge in den Lohn- und Ar-beitstarifen vereinbart werden.

b) Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

c) Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

6. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungs-weise unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.

7. Wächter Barakadenwärter und Mannschafts-köche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonn-tagstarbeit.

§ 5. Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Organi-sationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Ar-beiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Vollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebens-jahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar: vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebens-jahre, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann um 17% niedriger sein als der für Maurer der gleichen Alters-klasse. Bestehende niedrigere und höhere Lohnunterschiede

¹ Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sollen den ver-tragsschließenden Spitzenorganisationen in je einer schriftlichen Ausfertigung vorgelegt werden. Dieselben sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, das Ein-spruchsrecht zu. Dieser Einspruch soll bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufhebende Wirkung haben.

der Bauhilfsarbeiter sind allmählich bis zum Ablauf des Reichstarifvertrages bei vertraglicher Neuregelung der Löhne auf die vorstehende Spanne von 17 % zu bringen. Soweit niedrigere Lohnspannen bestehen, darf der Ungleich nicht zu einer Lohnföhrung föhren.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziffer 4.

6. Für Mischfacharbeiter, die nicht mindestens 4 Monate ununterbrochen im Baugewerbe tätig gewesen sind, können um 10 % niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

7. a) Im Betongewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem des Maurers, der Lohn des Einjäblers dem des Zimmerers und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Betongewerbe dem des Bauhilfsarbeiters im Hochbaugewerbe gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Riechler) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und dem der Bauhilfsarbeiter.²

b) Für Betonarbeiten bei Tiefbauten gilt folgendes: die Gusslaster nichtarmierten Betons erhalten Bauhilfsarbeiterlohn; die Auffüller des Zements auf die Mischung sowie diejenigen Arbeiter, deren Haupttätigkeit darin besteht, Zement an die Mischstelle zu bringen, erhalten einen Zuschlag zum Tiefbauarbeiterlohn in Höhe des Unterschiedes zwischen Bauhilfsarbeiter- und Tiefbauarbeiterlohn;

der Transport der Rohmaterialien (Wasser, Sand, Kies, Schotter, Splitt und ähnliches) einschließlich des Einbringens in die Mischmaschine wird mit Tiefbauarbeiterlohn bezahlt;

für den Transport der Fertigmateriale und den Transport des Zements gilt die Vorschrift des vorstehenden Satzes bis zum 29. Februar 1928.³

8. Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaldität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wähter, Barackenwärter und Mannschafsföhrer unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

9. Den Untererbbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Wohnung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Werden zu einem der in § 13 festgelegten Termine die Löhne (§ 2 der Lohn- und Arbeitstarife) gekündigt, so haben die Parteien innerhalb des Bezirkes über die Neuregelung zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat auf Anruf einer Organisation das Tarifamt (§ 11 Ziffer 19) einzugreifen. Für die Art und die Dauer der Neuregelung sind die in § 13 festgelegten Fristen und Termine maßgebend.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt; jedoch wird dem Arbeiter der Lohnanspruch für die am ersten Tage der Arbeitsverräumnis nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unanwendbarkeit der Arbeitsverräumnis nachgewiesen wird:

- a) bei eigener Erkrankung des Arbeiter;
- b) bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen, eheliche und uneheliche Kinder);
- c) bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Verschuldeter oder Angeklagter ist, soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht bezahlt werden;
- d) bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher Verpflichtung.

² Als Tiefbauarbeiten gelten unter andern alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chausseebauten nebst den dazugehörigen Fundamenten; Brücken- und Kammergleisenbauten, Dämme, Heilige und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, soweit solche nicht der Bergpolizeibehörde unterstehen; Mauerarbeiten und Magerarbeiten für Bauten, Festungs- und Entfestigungsbauten; Kanalöffnungen (Gieß-, Schließens-, Wasser- und Gasleitbahnen einschließlich der Abwehranlagen; Rohrleitungen; Fundamentarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Bureau-, Anstalts- und Fabrikgebäude. (Als normale Fundamente gelten solche, die bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen). Gieß-, Stütz-, Reich- und Stambauten, Br- und Entwässerungsanlagen, Anpflanzungs-, Drainierarbeiten, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschachtungs- und Planierarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

³ Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Stenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter (Riechler) muß die gewöhnlichen Beton- und Stenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfacharbeiters besitzt.

⁴ Spätestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist sind Verhandlungen zwischen den zentralen Vertragsparteien aufzunehmen über die Entlohnung für den Transport der Fertigmateriale und des Zements.

12. a) Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertag bis zu zwei Stunden bezahlt.

b) Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angefallenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Freitag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Untertagearbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können drei Tage vor dem Zahlung geschlossen werden.

§ 6. Lehrlinge.

1. Die Entschädigung der Lehrlinge ist im Lohn- und Arbeitstarif (§ 9) prozentual zum Tariflohn der Gesellen (Vollarbeiter) festzusetzen. Die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

2. Die vertraglichstehenden Organisationen verpflichten sich, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß durch Neueinstellung von Lehrlingen ein bestimmtes Verhältnis zu der Zahl der Gesellen nicht überschritten wird, um auf diese Weise eine übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen zu vermeiden. Für das Verhältnis zwischen der Zahl der Gesellen und der Lehrlinge sollen Richtlinien durch die bezürftlichen Organisationen aufgestellt werden.

3. Auf Wunsch können Handwerkskammern, Innungen und Gewerkschaften zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

5. Die Arbeitgeberverbände verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 nicht in Widerspruch stehen.

§ 7. Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Nebenahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8. Betriebsvertretung der Arbeiter.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmens sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertraglichstehenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Bestimmungen der Wohlförderung zum Betriebsrätegesetz brauchen dabei nicht berücksichtigt zu werden. Als eine Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen, soweit sie von ein und demselben Unternehmer beim gleichen Bauherrn unterhalten, werden. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder vertraglichstehenden Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

bei einer Arbeiterzahl	bis 19	1 bis 2 Delegierte
" " "	von 20 " 49	3 " "
" " "	" 50 " 99	5 " "
" " "	" 100 " 999	6 " "

b) Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

c) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

d) Die Bau- und Platzdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Baustelle ständig anwesenden Aufsichtsföhrenden in der Reihenfolge in der sie gewählt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Delegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen der Delegierten durch Ausfüßung an der Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erfolgt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1. Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche

Personen als Delegierte auszuwählen. Kommt keine Entscheidung zustande, berufen diejenigen Personen die Delegierten-eigenschaft, welche zuletzt benannt worden sind oder auf der dem Arbeitgeber oder seinem nach Ziffer 2 Bevollmächtigten mitgeteilten Liste an letzter Stelle bezeichnet sind.

4. Die Delegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsräte und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsbereiches befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsbereich eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

b) Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben den Arbeitgebern und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen beauftragt.

7. a) Die Delegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitsvertrag durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder jenem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Verstämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Verstämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

b) In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuß.

10. Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Notwendige Verräumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Erlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsverräumnis nachzuweisen.

11. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, sowie des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlohnrechnung vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entlohnung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922.

12. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertraglichstehender Arbeiterorganisationen berechtigt, die Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber darf nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle zustößen.

§ 9. Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitslicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten

werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantineuträumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragsschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantineberechtigung an Wirte oder Geschäftleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Bauernbetrieb beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsstellen nicht betreiben.

§ 10. Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter erhält einmal im Jahre drei Werktage Ferien.

2. Im Jahre 1928 erhalten Arbeiter, die sich noch bei demselben Unternehmen befinden, bei dem sie im Jahre 1927 Ferien bekommen oder einen Ferienanspruch erworben hatten, vier Werktage die übrigen drei Werktage Ferien.

3. Ferien erhält nur, wer ohne Unterbrechung eine Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen (Wartezeit) zurückgelegt hat.

4. Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens am 1. November des Vorjahres; im Falle der Ziffer 2 am letzten Tage der Ferien für 1927. Für Arbeiter, die im Jahre 1927 einen Ferienanspruch erworben, aber keine Ferien genommen hatten, beginnt die Wartezeit für 1928 mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für 1927 gegeben war.

5. Muß ein Arbeiter wegen der Bitterung, wegen Materialmangels, Betriebsstörung oder Krankheit mit der Arbeit aussetzen, so gilt sein Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen. Wird er aus einem dieser Gründe vor Ablauf der Wartezeit entlassen, so ist ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung in Anrechnung zu bringen, wenn er spätestens nach 30 Wochen wieder eingestellt wird.

6. Tarifwürdige Arbeitsniederlegungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

7. Ein erworbener Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Entlassung geltend gemacht wird. Er erlischt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat.

8. Wann die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Die Gründe der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

9. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien geltenden Tariflöhnes nach einem Satze von acht Stunden täglich.

10. Dem Arbeiter ist unterlagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, andernfalls bewirkt er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde fristlos entlassen werden.

11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Miegbaubetrieben durchzuführen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Ueber Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag und aus den Lohn- und Arbeitstarifen entscheiden als vereinbarte Schlichtungsstellen die nachstehend aufgeführten Tarifinstanzen. Sie gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den amtlichen Schlichtungsstellen vor. Zu den Streitigkeiten im Sinne des Satzes 1 gehört auch die Auslegung von Tarifbestimmungen.

2. a) Bei Lohnklagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Bestimmung aus dem persönlichen Arbeitsvertrag zwischen dem einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber entscheidet das zuständige Gericht, wenn die Schlichtungskommission den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann (Wülfersachen nach § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

b) Solche Lohnklagen sind spätestens 4 Monate nach Entlassung des Streitfalles beim zuständigen Gericht anzubringen.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

4. Lehnen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben. Als

Ablehnung der Beteiligung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisitzer trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschlußfassung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern vor Eintritt in die Verhandlung die Zusammenfügung der Tarifinstanz bemängelt wird.

b) Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder zu vertreten.

7. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanz teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

8. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tarifinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind für die vertragsschließenden Parteien und deren Unterorganisationen endgültig und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

9. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände.

10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere vorab zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

11. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

12. a) Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörend, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

b) Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorzusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

13. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommission.

14. a) Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

b) Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.

III. Tarifamt.

15. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

16. a) Wegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

17. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Vorsitzes zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmefällen (Ziffer 20, 21 und 24) zulässig.

19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziffer 3 oder auf Grund des § 5 Ziffer 10 angerufen, so treten zu

dem unparteiischen Vorsitzenden zwei unparteiische Beisitzer hinzu, von denen je einer von jeder Partei zu bestellen ist.

b) Das Tarifamt wird tätig für den Bereich der Lohn- und Arbeitstarife, für den es eingesetzt ist.

c) Das Tarifamt hat zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzulegenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben.

d) Beht eine der beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziffer 24.

e) Nach der Entscheidung des Haupttarifamtes hat das Tarifamt die ihm vom Haupttarifamt überwiesenen Fragen mit bindender Wirkung zu entscheiden. (Vgl. Ziffer 24.)

f) Erklären sämtliche beteiligten Organisationen bei Beginn der Verhandlungen des Tarifamtes, daß sie sich dem gefällten Schiedsspruch unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch auch hinsichtlich derjenigen Streitpunkte (Ziffer 24) bindend, für die sonst die Berufung an das Haupttarifamt zulässig wäre.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. a) Wegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragsschließenden Spitzenorganisationen besugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifvertrage beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragsschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragsschließenden Spitzenorganisationen ernannt.

24. a) Wird gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes auf Grund des § 5 Ziffer 10 und des § 11 Ziffer 19 Berufung an das Haupttarifamt eingelegt, so hat das Haupttarifamt nur insoweit zu entscheiden, als die Lohnsätze für die Hauptarbeiterkategorien (Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Bauhilfsarbeiter, Tischhauerarbeiter und Maschinisten) der obersten Ortsklasse strittig sind.

b) Das Haupttarifamt ist nur besugt, den Schiedsspruch des Tarifamtes hinsichtlich der Lohnsätze der genannten Hauptarbeiterkategorien zu bestätigen oder diese Lohnsätze anderweitig festzusetzen. Diese Entscheidung des Haupttarifamtes ist bindend.

c) Ueber alle sonstigen Lohnstreitigkeiten (Lohnsätze der übrigen Arbeiterkategorien, Ortsklasseneinteilung, Lohnzuschläge, besondere Entschädigungen, Lohnsätze für die übrigen Ortsklassen, Art und Weise der Lohnzahlung und dergleichen mehr) entscheidet das Tarifamt nach Zurückverweisung durch das Haupttarifamt gemäß § 11 Ziffer 19 e bindend.

d) Im Falle des § 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 11 Ziffer 19 kann das Haupttarifamt auf Berufung mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt überweisen.

§ 12. Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Streiks, Ausperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens durch bindende Entscheidung.

2. Fügt sich eine der vertragsschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

§ 13. Ausführungsbestimmungen.

1. Das Tarifamt in der Befugnis des § 11 Ziffer 19 ist bis spätestens 5. April 1927 zu bilden.

2. Bis 5. April 1927 sollen auch die bezüglichen Verhandlungen zwecks Neuregelung der Löhne (§ 2 des Lohn- und Arbeitsstarifes) beendet sein. Ist eine Einigung nicht erzielt, so ist das Tarifamt anzurufen das bis zum 12. April 1927 eine Entscheidung über die Lohnregelung zu fällen hat. Die Erklärungsfrist soll am 16. April 1927 ablaufen. Die Anrufung des Haupttarifamtes zwecks Entscheidung über die Lohnsätze für die Hauptarbeiterkategorien der obersten Ortsklasse soll bis zum 20. April 1927 erfolgen. Ab 25. April 1927 soll das Haupttarifamt zusammentreten und über diese Frage entscheiden. (§ 11 Ziffer 24.)

3. Die erstmalig vereinbarten oder durch Entscheidung festgesetzten Löhne gelten bis 7. September 1927, sofern nicht die bezüglichen Parteien sich darüber einig geworden sind, daß die Regelung bis 31. März 1928 gelten soll. Die bis 7. September 1927 geltende Lohnregelung kann bis 8. August 1927 einschließlich gekündigt werden. In diesem Falle sollen die bezüglichen Verhandlungen bis 15. August 1927 stattgefunden haben. Im Falle der Nichteinigung soll die Entscheidung des Tarifamtes bis zum 22. August 1927 herbeigeführt werden. Die Erklärungsfrist soll am 26. August 1927 ablaufen. Die Anrufung des Haupttarifamtes hat bis zum 31. August 1927 zu erfolgen. Das Haupttarifamt tritt am 5. September 1927 zur Entscheidung der ihm übertragene Streitfälle zusammen. Die neue Regelung gilt bis 31. März 1928.

4. In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1928 treten die vertragschließenden Spitzenorganisationen zusammen, um für die Zeit bis zum Ablauf des Reichstarifvertrages die Lohnperioden festzusetzen.

§ 14. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1929.

Berlin, den 30. März 1927.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B. geg.
 Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. B. geg.
 Beton- u. Tiefbau-Arbeitgeberverband f. Deutschland G. B. geg.

Für die Arbeiterverbände:

Deutscher Bauergewerksbund. geg.
 Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen Deutschlands geg.
 Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. geg.
 Zentralverband der Maschinisten und Feiger sowie Berufsgenossen Deutschlands. geg.

Vereinbarung über Affordarbeit.

In Ergänzung des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927, dessen Inhalt einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird folgende Vereinbarung über Affordarbeit

zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes

- a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B.,
- b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. B.,

2. dem Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland G. B.

und

1. dem Deutschen Bauergewerksbund,

2. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,

3. dem Zentralverband der Maschinisten und Feiger sowie Berufsgenossen Deutschlands

geschlossen:

1. Falls im Afford gearbeitet wird, so ist zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein allgemeiner Affordvertrag über die hierzu geeigneten Punkte abzuschließen.

2. Der Einzelaffordvertrag wird zwischen dem Unternehmer und der Belegschaft vor Beginn der Arbeit schriftlich vereinbart. Solange ein allgemeiner Affordvertrag zwischen den Organisationen nicht abgeschlossen ist, bleibt es bei der bisherigen Übung.

3. Bei Affordarbeit sind die tariflichen Zeitlöhne zu garantieren und möglichst auszugahlen. Der Affordüberschuß ist vom Unternehmer anteilig an die am Afford beteiligten Personen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit zu verteilen.

4. Die Bestimmung der Ziffer 1 findet auf die Tarifizierung der Arbeitsvorgänge bei Tiefbauten, soweit ungelernete Arbeitskräfte in Frage kommen, keine Anwendung.
 Berlin, 30. März 1927.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B. geg.
 Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. B. geg.
 Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland G. B. geg.

Für die Arbeiterverbände:
 Deutscher Bauergewerksbund. geg.
 Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. geg.
 Zentralverband der Maschinisten und Feiger sowie Berufsgenossen Deutschlands. geg.

Vertragsmuster nach § 1 Abs. 1 a des Reichstarifvertrages.

Vertragsgebiet:
Lohn- und Arbeitsstarif.

Auf Grund des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitsstarifes bildet, ist zwischen

.....
 und
 dieser Lohn- und Arbeitsstarif abgeschlossen worden.

§ 1. Geltungsbereich.

1. Dieser Lohn- und Arbeitsstarif gilt hinsichtlich der in § 2 aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten für folgendes Gebiet:

2. Die Vertragsparteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. (Vergleiche § 1 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages). § 1 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages findet Anwendung.

§ 2. Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt für

	Ortskl. I	Ortskl. II	Ortskl. III ufo.
Maurer			
Zimmerer			
Zementfacharbeiter			
Zementarbeiter (Flechter)			
Bauhilfsarbeiter			
Einschaler für Beton			
Tiefbauarbeiter			
Platzarbeiter ¹			
Mineure			
Schlepper			

Maschinisten I. Klasse?

Maschinisten II. Klasse

Maschinisten III. Klasse

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Arbeiter, die noch nicht vier Monate im Baugewerbe tätig sind:

	16-17	17-18	18-19	über 19
	Jahre Jahre Jahre Jahre			
Bauhilfsarbeiter				
Platzarbeiter				
Tiefbauarbeiter				

.....

.....

3. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

Ueberstundenarbeit

Nachtarbeit

Sonntagsarbeit

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abboniert und lest das fachwissenschaftliche Blatt des Deutschen Bauergewerksbundes: „Das Bauwerk“!

Aus den Baugewerkschaften

Görlitz. In der am 23. Februar abgehaltenen Jahresversammlung gab Kollege Schmidt den Geschäftsbericht. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse bilanzieren mit 45 804,45 M.; die Nebenkasse hatte mit Restbestand eine Einnahme von 22 885 18 M., die Ausgabe betrug 18 426,18 M., so daß ein Restbestand von 14 458,98 M. verbleibt. Der Mitgliederbestand am Schluß des Quartals 1926. Die Arbeitslosigkeit im Baugewerkschaftsgebiet war mittelmäßig. Wenn auch im Lohngebiet Görlitz I noch nach Ostern ein Teil Maurer und Hilfsarbeiter erwerbslos war, so war der Herbst gut. Arbeitslos können wir auch vom Lohngebiet Görlitz II berichten, nur daß die Kollegen vielfach im Frühjahr zeitiger in Arbeit kamen und im Herbst eher aufhören mußten. Auch die Ofenfeger waren teils beschäftigt; in den Ofenfabriken wurde dagegen sehr spät mit der Arbeit begonnen und schon im zeitigen Herbst setzte wieder die Kurzarbeit ein. Ein Schmerzenskind bleiben die Tiefbauarbeiter; trotz aller Bemühungen, sie zu organisieren, ist an sie nicht heranzukommen. Nur dort, wo auch Hochbauarbeiter im Tiefbau beschäftigt sind, gelingt es, die Tiefbauarbeiter der Organisation zuzuführen. In der Frage der Postdienstleistung hat die Baugewerkschaft bei jeder Gelegenheit die Möglichkeiten unserer Organisation durchzuführen versucht. Es ist dann auch den Bemühungen der Arbeitervertreter im Arbeitsamt Görlitz gelungen, bei Poststandsarbeiten die tariflichen Löhne durchzusetzen; leider muß aber gesagt werden, daß der größte Teil dieser Arbeiter, die durch unser Wirken in den Genuß des tariflichen Lohnes kommen, nicht organisiert sind. Zu einem fünfjährigen Streik bei der Betonfirma Rudolf Wolke, Sitz Breslau, wurden wir gezwungen, um statt Tiefbau- den Hochbauarbeiten durchzusetzen. Wegen der Betriebsbetretung auf den Baustellen mußten wir fünfmal die Gerichte in Anspruch nehmen. Ferner wurden 11 Lohnklagen durchgeführt. In all diesen Fällen haben wir obliegende Urteile erzielt und damit die Schwierigkeiten, die uns die Unternehmer am Anfang des Jahres in den Weg gestellt hatten, aus der Welt geschafft. Doch müssen die Kollegen noch mehr in der Frage der Betriebsbetretung auf den Baustellen tun. Im Lohngebiet Görlitz II fällt dies noch viel zu wünschen übrig. Mit der Bauarbeiterkommission wurden 4 Sitzungen abgehalten. Wo Überleitungen der baupolizeilichen Verordnungen gemeldet wurden, sind diese im Benehmen mit dem Bauinspektor behoben worden. Unschlüssig berichtigte Kollege Schmidt von der letzten Bezirksversammlung in Breslau, in der Kollege Venzel über die zentralen Verhandlungen berichtet hat. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß es wünschenswert sei, zu einem Reichsstarifvertrag zu kommen; wir wollen aber nicht einen solchen Vertrag unter allen Umständen. In die Leitung der Fachgruppe der Maurer wurden gewählt: Bruno Genschke, Richard Koch und Albert Seifritz; Fachgruppe der Hilfsarbeiter: Paul Motzer, Gustav Dreßler, Johann Krafz; Fachgruppe der Tischler: Paul Knappe, Johann Walter; Fachgruppe der Polierer: Richard Koch. In die Jugendleitung wurden gewählt: Alfred Wiegand, Richard Gecatke jun., für die Stützkräfte Friedrich Schwarz.

Köln. (H. G. T. e. r. e. a. l. l. e. r. e.) Wegen Unterzeichnung von Bundesgebühren hatte sich der Maurer Otto Jüngling vor dem Amtsgericht zu verantworten. Als Kassierer unserer Baugewerkschaft hatte Jüngling 845 M. unterschlagen. Er wird er als wegerichte, irgendeine Abzahlung zu leisten, zur Anzeige gebracht. In der raffiniertesten Weise hatte er es verstanden, die Revoren hinter sich zu führen. Am 3. März fand Jüngling nun vor den Schranken des Gerichts. Der Amtsanwalt beantragte eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und die Aufhebung der Kosten. Das Gericht berücksichtigte die bisherige Unbescholtenheit Jünglings und bewilligte ihn zu 8 Wochen Gefängnis und zur Ertragung der Kosten sowie zur Zurückzahlung der unterschlagenen Summen. 4 Wochen Gefängnis soll er zunächst sofort verbüßen; die andern vier Wochen sollen ihm Strafaufsicht gewährt werden, wenn er innerhalb 3 Jahre die unterschlagenen 845 M. zurückzahlt. Geht es innerhalb dieser 3 Jahre nicht, so muß er die restlichen 4 Wochen auch noch abtun und das Geld trotzdem noch zurückzahlen.

Kassel. (H. G. T. e. r. e. l.) Das Jahr 1926 war für unsere Baugewerkschaft nicht glänzend. Die Arbeitslosigkeit war sehr knapp; Arbeitslosigkeit war den allermeisten Kollegen beschieden. Der Versuch traf dies im ersten Halbjahr zu. Im zweiten Halbjahr war die Bautätigkeit in der Stadt Kassel gut, so daß alle Kollegen in Arbeit kamen; leider war sie in den ländlichen Orten dauernd schlecht, so daß die Arbeitslosen nicht unter 20 % der Mitgliederzahl sank. Wegen dieser Verhältnisse wurde auch kein Fortschritt in der Mitgliederzahl erzielt, im Gegenteil, sie nahm noch um 85 Mitglieder ab, so daß wir am Schluß des Jahres 1926 noch 2908 Mitglieder aufwussten. Entsprechend dieser geringeren Mitgliederzahl und der Arbeitslosigkeit waren auch unsere Einnahmen. Für die Hauptkasse wurden 70 478,50 M. eingenommen, von denen 40 500,88 M. an die Hauptkasse gefandt wurden, während das übrige am Ort für Unterhaltungen ausgegeben wurde, darunter allein 12 517 M. für Arbeitslosenunterstützung. Die Nebenkasse vereinigte 28 829,05 M., die Ausgabe betrug 24 132,76 M., so daß ein Ueberschuß von 2719,29 M. verbleibt. Das Vermögen der Baugewerkschaft betrug am Schluß des Berichtsjahres 25 233,69 M. Die Werbearbeit war im verflochtenen Jahre sehr ausgiebig. Galt es doch die Mitglieder unserer Organisation zu erhalten. Leider ist uns dies nicht bei allen Kollegen gelungen. Ein Teil, besonders der jüngere, hat unsern Wunden den Rücken gekehrt. Wenn die Arbeitslosigkeit überhaupt besser wird, werden wir sie wieder heranzukommen. Ueber den Bauarbeiterstreik und die Durchführung seiner Bestimmungen können wir uns im allgemeinen nicht beklagen. Unser Baukontrolleur erfüllt im vollen Maße seine Pflichten. Leider gehen vielfach gerade unsere Kollegen recht leicht über diese Sache hinweg. Das darf nicht sein! Jeder Kollege muß die Unfallversicherungsverpflichtungen streng einhalten! Im Jahre 1926 bekamen 50 Kollegen Ehrenurkunden. In den Jahren 1925 und

1926 sind insgesamt 257 Jubilare mit Ehrenurkunden bedacht worden. Lohnbewegung hatten wir in Kassel keine; um so mehr aber in den ländlichen Gebieten, wo die Unternehmer die Löhne bis zu 35 % abbauen wollten. Dies Bestreben haben wir zwar verhindert; trotzdem mußten wir im Gebiete Fricklar einen Lohnabbau von 5 und 7 % je Stunde in Kauf nehmen. Das lag aber daran, daß viele Kollegen unserer Organisation den Rücken gekehrt hatten, weil sie glaubten, sie ständen sich als Unorganisierte besser. Diese Scharte müssen wir wieder ausmerzen, deshalb müssen die Kollegen wieder den Weg zur Organisation finden. Im Kreis Kassel-Land, in Wolfshagen und Fricklar, wurden im Berichtsjahr 421 Neubauten, darunter 261 Wohnhäuser mit insgesamt 336 Wohnungen errichtet. Private haben 247 Wohnhäuser, Bau- oder Siedlungsgesellschaften haben 6, das Land 3, der Kreis 1 und Gemeinden haben 5 Wohnhäuser in Auftrag gegeben. Außerdem wurden 788 Umbauten und Reparaturen ausgeführt. Als größere Tiefbauarbeiten wurden 2 Landwege und 2 Betonbrücken ausgeführt.

Krefeld. Unsere Baugewerkschaft hielt am 30. Januar ihre Generalversammlung ab. Anwesend waren 37 Delegierte aus 20 Bahnhöfen. Nach dem Jahresbericht hatte auch unsere Baugewerkschaft unter der Erwerbslosigkeit sehr zu leiden. Es waren im Jahre 1926 im Durchschnitt 50 % unserer Kollegen erwerbslos. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Jahres 1432. Insgesamt wurden 314 Neubauten mit 620 Wohnungen errichtet. Durch Um- und Aufbauten wurden 288 Wohnungen geschaffen. Wohnungssuchende waren am Jahresschluß trotzdem noch 2650 vorhanden. Leider wurden durch Schiedsspruch des zentralen Schiedsgerichtes am 29. Mai die Stundenlöhne der Maurer um 2 %, die der Hilfs- und Tiefbauarbeiter um 1 % gekürzt. Obwohl im Tiefbauwerkzeuge umfangreiche Arbeiten ausgeführt wurden, war es nicht möglich, die Beschäftigten in größerer Zahl der Organisation zuzuführen. Diese indifferenten Arbeiter tragen auch die Schuld an den unwürdigen Zuständen im Tiefbauwerkzeuge. Für das Studgewerbe wurde ein Bezirksstarifvertrag abgeschlossen. Der Antrag auf Reichsverbindlichkeit wurde leider vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt. Aufgabe der Stützkräfte und Führer muß es sein, die Bestimmungen des Bezirksstarifvertrages auch bei den Bauunternehmern durchzuführen. Im Plattengewerbe ist es den Unternehmern gelungen, nach 6 Wochen Streik den Streifenlegern die Ferien zu nehmen. Auch wurden die Stundenlöhne gekürzt. Wären die Streifenleger noch einig und geschlossen im Bauergewerksbund organisiert, dann wäre eine solche Verflechtung nicht möglich gewesen. Das Baudelegiertenwesen fiel viel zu wünschen übrig. Unorganisiert wurden dadurch begünstigt. Durch die mangelnde Betriebsbetretung war es auch den Unternehmern in vielen Fällen möglich, mit den unorganisierten Arbeitern die tägliche Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus zu verlängern. In den Kreisen Geldern und Cleve wurden infolge der schlechten Bautätigkeit und des starken Subfinitenismus der Bauarbeiter die Stundenlöhne der Facharbeiter um 10 bis 15 %, die der Hilfsarbeiter um 25 bis 37 % mütterlich heruntergelegt. Die Mütterlichkeit dieser Unternehmer müßte auch dem letzten Bauarbeiter jagen, daß er sich wieder seiner Organisation anschließt, damit solche Handhabe Verhältnisse beseitigt werden. Klagen am Gewerbegericht aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis wurden 6 geführt, davon wurden 4 zu unseren Gunsten entschieden. Die Einnahme der Hauptkasse betrug 33 994,50 M. An Gesamtunterstützung aus Mitteln der Hauptkasse wurden ausgezahlt 21 844,20 M. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Für das neue Baujahr sind bessere Aussichten vorhanden. An der Mitarbeit aller Kollegen wird es liegen, unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern.

Aus den Fachgruppen

Asphaltierer.

Berlin. In der Fachgruppenversammlung am 12. März referierte Kollege Linz über: „Kündigen wir das Lohnabkommen?“ Das jährliche Lohnabkommen wurde am 2. Juli 1925 vereinbart. Seit dieser Zeit haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich zumunnen und der Arbeiterstand verändert. Der Versuch einer Anbahnung Kollegen, im Jahre 1926 eine Lohnhöhung durchzuführen, scheiterte an dem Starbium der Unternehmer, und nicht am kleinsten Teil an der Gleichgültigkeit der Asphaltarbeiter selbst. Dabei brachte auch die sogenannte Postdienstleistungen für unsere Industrie recht unangenehme Erscheinungen, sie lähmten die Maßnahmen der Organisation. Es war daher auch nicht möglich, für alle Kollegen etwas herauszufinden. Für die am Kompressor beschäftigten Arbeiter gelang es, 10 % Lohnhöhung die Stunde durchzusetzen. Heute soll die Kollegenentscheidung, ob das Lohnabkommen weiterbestehen soll. Die Preise für Lebensmittel und alle andern Bedarfsartikel sind in die Höhe geschwollen, am 1. April wird die Vorkriegsmiete um 10 % erhöht. Was uns sonst noch von der Bürgerbehördenregierung erblüht, bleibt abzumarten. Die Mehrbelastung muß durch ein höheres Lohn Einkommen wettgemacht werden. Das Lohnabkommen ist zu kündigen. In der Aussprache verlangte Kollege Riede 40 bis 50 % Lohnhöhung. Dazu sagte Kollege Linz in seinem Schlusswort, man dürfe nicht fordern, um nur einen radikalen Eindruck zu erwecken. So etwas Klinge sehr schön, aber man kann damit auch leicht der Rückständigkeit verfallen. Das, was man fordert, muß wohl erproben und begründet sein. Nachstehende Entschließung wurde einstimmig angenommen: „Die Fachgruppenversammlung der Asphaltarbeiter erklärt nach reiflicher Erwägung, daß die heute geltenden Löhne unzureichend sind, sie liegen in keinem Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten. Die Zindefizier seit der Festsetzung des Lohnabkommens um mehr als 10 % gestiegen sind wird angesichts der wirtschaftspsychologischen Verhältnisse weiter steigen. Dazu kommt, daß am 1. April höhere Wohnungsmiete gezahlt werden muß. Das Jahrgeld für die Straßen-, Hoch- und Untergrundbahn

wird gleichfalls erhöht. Deshalb beauftragt die Versammlung die Fachgruppenleitung, das Lohnabkommen zu kündigen und Verhandlungen mit der Unternehmervereinigung einzuleiten.“ Die Versammelten befristeten sich ferner einmütig, jede Ueberlieferungsarbeit abzulehnen und alles daranzusetzen, die uns noch fernstehenden Arbeiter für unsere Organisation zu gewinnen.

Bauhilfsarbeiter.

Samburg. (Steinträger.) In unserer am 16. März abgehaltenen Versammlung wurde Stellung genommen zu dem heute herrschenden System bei der Arbeit. Alle Medner kritisierten scharf, daß eine Reihe Kollegen erheblich mehr Steine tragen, als die scharf arbeitenden Kollegen. Die daraus entstandenen Mißstände wurden eingehend besprochen und gegen nur eine Stimme beschlossen, daß vom 17. März an, entsprechend der Größe der Steine, im Höchstfalle 25 Steine getragen werden dürfen. Im Tagelohn darf diese Zahl 22 nicht überschreiten. Dieser Beschluß muß unbedingt durchgeführt werden da gerade die schwer arbeitenden Steinträger alle Ursache haben, bei ihrer aufreibenden Arbeit Maß zu halten. Die Kollegen müssen einsehen, daß sie nicht nur sich gesundheitlich schädigen, sondern auch ihre Familie mit darunter leiden, wenn sie, frühzeitig verbraucht, dem Siechtum verfallen. Es wurde ferner Stellung genommen gegen die Absicht einiger Unternehmer, entgegen den tariflichen Bestimmungen, für 3 Häuser nur einen Fahrstuhl zu stellen. — Die Organisationsleitung wurde beauftragt, in allen Fällen diese durchzugreifen, wenn sich Kollegen über unsere Beschlüsse und die tariflichen Vereinbarungen hinwegsetzen wollen. Sie sollen zur Verantwortung gezogen und gegen die sich beharrlich Weigernden soll Ausschlußantrag gestellt werden!

Magdeburg. (Ein wichtiges Urteil für Bauhilfsarbeiter!) Das Gewerbegericht Magdeburg hatte sich mit der Frage, ob Ausschachtungsarbeiten für Hochbauten mit dem Tiefbauarbeiter- oder mit dem Hochbauarbeiterlohn zu bezahlen sind, zu befassen. Die Unternehmer versuchen immer wieder, Ausschachtungsarbeiten mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen. So auch bei der Stadthalle, wo die Firma Max Behrend die Ausschachtung übernommen hatte. Nachdem die Differenzen auf der Baustelle nicht beigelegt werden konnten, wurde Klage erhoben. Das Gewerbegericht beurteilte die Firma zur Nachzahlung von Differenzbeträgen an zunächst 3 Kollegen und zur Ertragung der Kosten des Rechtsstreites. In seiner Begründung sagt das Gericht unter anderem: „Da im hiesigen Bezirk und anderweitig trotz fortwährender Differenzen über die Auslegung des Begriffes 'Tiefbauarbeiten' keine tariflichen Bestimmungen getroffen worden sind, so muß angenommen werden, daß eine tarifliche Regelung an der zur Zeit unüberwindlichen Schwierigkeiten scheitert. Jede Vertragspartei hat den Vertrag anders aus, als die zweite, und es sind bei diesem Widerspruch der Meinungen die Parteien auf die Auslegung angewiesen, die das zuständige Gericht nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der Entscheidung im Einzelfalle zugrunde legt... Die Stellung der Worte 'sonstige Erdbarbeiten' (im Tarifvertrag von 1922) im Anschluß an die übrigen vorher angeführten Erdbarbeiten läßt ungenügend nur die eine Erklärung zu, daß sie die erst ausgeführten Arbeiten durchweg ausgeprobene Tiefbauarbeiten sind, auch die letztgenannten sonstigen Erdbarbeiten nur solche sind, an deren tiefbaulichen Charakter kein Zweifel bestehen kann. Die Berufung der Firma auf diese Fußnote verfehlt daher in jedem Falle. — Das Gericht muß vielmehr nach freier Würdigung der Sachlage aus inneren Gründen den Begriff feststellen. Und da ist für das erkennende Gericht... entscheidend, daß der Bau der Stadthalle ein Hochbau ist. Alle Arbeiten, die für diesen Hochbau und zu dessen Vorbereitung geleistet werden, sind als Hochbauarbeiten anzusehen. Daß die hier in Betracht kommenden Ausschachtungsarbeiten unter der Erdoberfläche vorgenommen werden müssen, ist dabei gleichgültig. Es wird niemandem einfallen, die Arbeiten zur Kellermauerung deshalb für Tiefbauten zu erklären, weil die Keller unter der Erde liegen. Dasselbe gilt auch von Erdbarbeiten, die für einen Hochbau erforderlich sind. Derartige Arbeiten werden mit dem ganzen Neubau in kommunalen Betrieben zweifelslos den Hochbauämtern unterstellt sein. Und darin kommt zum Ausdruck, daß sie als Teile eines Hochbaues begrifflich mit dem Hochbau unlosbar verbunden sind. — Endlich kommt es auch nicht darauf an, daß die Arbeiter ungelernete Arbeiter sind. Für die tarifliche Bezahlung ist nur die Art der Arbeit, nicht die Person des Arbeitenden, maßgebend. Arbeiter, die an irgendeinem Teile eines Hochbaues tätig sind, müssen als Bauhilfsarbeiter entlohnt werden.“ — Eine ganze Anzahl Kollegen haben diese Urteil abgewartet und wollen nun auch ihre Ansprüche geltend machen. Leider ist auch hier keine Beschaffung möglich. Es muß erst auf dem Klagenwege Recht geschaffen werden. Die organisierten Kollegen, die bei dieser Firma beschäftigt waren, müssen ihren Antrag im Bureau unserer Baugewerkschaft, Gr. Mühlstraße 3, abgeben.

Bau-Verkehrmeister.

Lohnbewegung in Schleswig. Im September 1924 haben wir mit der Gruppe Schleswig des Arbeitgeberverbandes für das Gewerbebezirk Schleswig-Holstein folgende Vereinbarung getroffen: „Die Parteien sind sich einig, daß die bei den Unternehmern beschäftigten Polierer als Hilfsarbeiter gelten. Die im Verträge vorgesehenen 83 % Zuschläge für Polierer gelten für die Hilfsarbeiter. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reichsstarifvertrages.“ Mit dieser Vereinbarung haben die Polierer, die sämtlich Mitglieder unserer Baugewerkschaft Schleswig und in einer Fachgruppe vereinigt sind, scheidet und recht gelebt. Im letzten Winter haben die Unternehmer aber auf Grund der kürzeren Arbeitszeit der Bauarbeiter die Wochenlöhne der Polierer herabgesetzt und nun die wirklich gesteigerte Arbeitszeit bezahlt. Am 15. Januar fand eine Verhandlung mit den Unternehmern statt, in der auf neue die Vereinbarung von 1924 festgelegt wurde mit der Zusage, daß die gekürzten Löhne nachgezahlt werden sollten. Leider vergaßen das die Unternehmer, so daß unsere Kollegen fortwährend daran erinnern mußten. Doch die Unternehmer heuchelten Vergeßlichkeit — Zum 8. März berechnen dann die Unternehmer eine Verarmung der bei ihnen beschäftigten Polierer ein. Diese sollen bearbeitet werden, auf ihre Forderungen zu verzichten. Unsere Fachgruppenleitung gab aber Gegenparole heraus und so blieben die Unter-

nehmer mit ihrem Syndikus schon unter sich. Sie bezeichnen dann unter sich und beschließen, allen Kolieren zum 12. März zu kündigen, was denn auch geschehen ist. Als Kündigungsgrund haben die Unternehmer das Nichtbesuchen ihrer Versammlung angegeben. Zugleich ließen sie durchblenden, daß sie die Entlassung nicht vornehmen würden, auch die Löhne sollten weitergezahlt werden. Nur die Kündigung, Bezahlung bei Krankheit usw. und die Wochenlohnzahlungen sollten fortfallen. Die Kolieren haben in einer Versammlung einstimmig befunden, daß sie sich diesen Tarifvorzug nicht gefallen lassen wollen. Die Reichs-fachgruppenleitung hat bereits die Maßnahmen zur Abwehr solcher Unternehmerwillkür eingeleitet. Wir erlauben, jeden Zugang von Kolieren nach Schleswig streng fernzuhalten.

Betonarbeiter.

Düsseldorf. Am 8. März fand unsere Generalversammlung statt. Der Besuch war zufriedenstellend. Unser Ökonom, Kollege Watermeier, gab den Jahresbericht. Kurz und klar entrollte er ein Bild über die Tätigkeit der Fachgruppenleitung, über die Beschäftigungsmöglichkeit der Kollegen im vergangenen Jahre und forderte auf, für eine rege Werbearbeit auf den Baustellen Sorge zu tragen, die Arbeitszeit einzufahren und unentwegt im Sinne unseres Bundes zu wirken. Darauf hielt der Vorsitzende unserer Baugewerkschaft einen Vortrag über den Beton und die Aufgaben der Betonarbeiter. Er ging aus von den Anfängen des Bauens, den Behaltungen aus Blattein, Erde und Holz bis zum hochwertigen Baustoff der Gegenwart, dem Beton und Eisenbeton, wobei er die Verdienste Monier, Perrebeques würdigte. Den Kernpunkt des Vortrages bildete die Entwicklung des ungelerten Arbeiters zum Zementfacharbeiter. Die letzte Ursache bewies den ersten Willen der Kollegen, im Sinne des Vortrages zu wirken. Zum Gruppenfachleiter wurde einstimmig Watermeier wiedergewählt, zum Stellvertreter Kemper, zum Schriftführer Zimmermann.

Glasler.

Wamburg. Unsere Fachgruppe feierte am 12. März ihr fünfundsingzigjähriges Bestehen, verbunden mit der Ehrung der Kollegen, die seit mindestens 25 Jahren unserer Organisation angehören. Es sind dies die Kollegen Georg Amon, Fritz Mild und Baptist Dieck. Kollege Engert begrüßte die Anwesenden und wies auf die Bedeutung der Feier hin. Er sprach den alten Kämpfern für die der Organisation bewährte Treue den Dank aus und überreichte ihnen die Ehrenurkunde unseres Bundes mit dem Wunsch, daß sie noch lange Jahre für die Organisation wirken möchten. — Kollege Göttsch, München, überbrachte die Grüße der Bezirksleitung und der Münchner Kollegen. Er betonte, wie schwierig es in den früheren Jahren war, unsere Organisation aufzubauen und zu halten. Nachdem er den Werdegang der Glaslerorganisation geschildert, kam er auf den Zusammenschluß mit dem Deutschen Baugewerksbund zu sprechen. Wirtschaftliche Gründe und die Erkenntnis, daß nur eine festgefügte große Organisation im Kampfe gegen den Kapitalismus bestehen kann, waren es, die uns bewogen, unsern Verband dem großen Bruder anzuschließen. Göttsch erwähnte die Kollegen, besonders die Jugend, treu zu unserer Organisation zu stehen und sich die alten Kämpfer als Vorbild zu nehmen. Nur wenn jeder seine Pflicht erfüllt und mitarbeitet, wird es möglich sein, die Arbeiterschaft aus den Klauen des Kapitals zu befreien. Amon dankte im Namen der Jubilare für die Ehrung. Die Arbeiterjugend brachte einige der Feier entsprechende Gedichte zum Vortrag, die mit Beifall aufgenommen wurden. — Die Feier hat das Zusammengehörigkeitsgefühl gefestigt. Mit dem Gelübde, den Organisationsgedanken in alle Verhältnisse hineinzutragen, fand die wirkungsvolle Feier ihren Abschluß.

Jolierer.

Verarbeitung von Glasgepöck. Aus einer ganzen Anzahl Fachgruppen erhalten wir Zuschriften, die sich mit einem Gutachten befassen, das angeblich ein Professor über die Verwendung der Glasgepöckfasern beim Jolieren abgegeben haben soll. Besonders wenden sich die Kollegen gegen die Behauptung, daß die Verarbeitung von Glasgepöck nicht gesundheitschädlich sei. Wir werden uns in einer der nächsten Nummern mit der Sache befassen.

Berlin. In der am 17. März abgehaltenen Generalversammlung wurden in die Fachgruppenleitung als Ökonom Paul Sodenitz, als Stellvertreter Guts, als Schriftführer Vortall gewählt. Dann gab der bisherige Ökonom, Kollege Vange, der wegen Krankheit und vorgerücktem Alter nicht wieder kandidiert hatte, den Jahresbericht. Dabei gestellte er nochmals den durch die Unternehmer verletzten Stand unseres Arbeitsnachweises. Ferner erwähnte er die Kollegen, sich besser mit den Bestimmungen des Reichstarif zu befassen, so wird der Absatz 10 immer noch von manchem Kollegen falsch ausgelegt; danach werden die Vertrauensmänner (Betriebsrat) nicht nach den Vorschriften des Betriebsratsgesetzes gewählt, vielmehr kann jeder Kollege bei beliebiger Beschäftigungsbauer in seiner Firma ein solches Amt annehmen. Auch sollten sich die Kollegen mehr an den Gewerkschaftsarbeiten beteiligen, vor allem sollten sich die jungen Kollegen zu Herzen nehmen. In der Aussprache wies Kollege Ledebitsch darauf hin, daß sich jetzt die Jolierer selbst ihre Löhne gestalten müßten, da sich nunmehr der Jolieretierloh nicht mehr nach dem Maurerelohn richtet. Deshalb sei ein reges Arbeiten in der Fachgruppe nötig. Vor allem müßten die Versammlungen besser besucht werden; diese finden statt an jedem zweiten Donnerstag nach dem 15. jeden Monats im Gemerkschaftshaus. — Wegen der starken Arbeitslosigkeit bitten wir die auswärtigen Kollegen, Berlin zu meiden. Die Anschrift des Ökonomen ist: Paul Ledebitsch, Charlottenburg, Spreestraße 25.

Samburg. In der am 18. März abgehaltenen Versammlung erstattete Böck den Jahresbericht der Baugewerkschaft und gab auch einen kurzen Überblick über die Tätigkeit unserer Fachgruppe im Vorjahre. Unter anderem machte er darauf aufmerksam, daß die Unternehmer die Uneingekleideten Jolierer mit Erfolg zu ihren Gunsten ausnutzen. Es wird den Kollegen empfohlen, in Zukunft alle Kräfte für die Fachgruppe einzusetzen, damit der nächste Jahresbericht

besser ausfällt. In die Fachgruppenleitung wurden Niendorf als Ökonom, Piepf als Stellvertreter und Weigand als Schriftführer gewählt. In der Abfrage entschied die Berufungskommission, daß der § 8 des Reichstarif unfair ist, und überwiegt die Angelegenheit an das Zentral-Schiedsgericht in Berlin. Es wurde beschlossen, daß der Fachgruppenleiter an der Verhandlung in Berlin teilnehmen soll, weil die Abfrage für uns von großer Bedeutung ist. Hier auf machte Niendorf darauf aufmerksam, daß der Reichstarif am 30. Juni 1927 abläuft. Es sei die allerhöchste Zeit, ihn zu kündigen und die Schlappe wieder auszuwerfen. Die Versammlung ermächtigte den Vorstand, die nötigen Schritte zur Kündigung des Reichstarif in die Wege zu setzen und wählte eine Kommission, mit dem Auftrag, die Grundlage zu einem neuen und besseren Reichstarif auszuarbeiten. Zum Schluß teilte Böck mit, daß es nun endlich gelungen sei, bei der Firma Wögle & Co., Köln, den Reichs- und Oststark zur Anerkennung zu bringen. Sie sei jetzt gewillt, auch hiesige Jolierer einzustellen.

Maurer.

Halle. Am 8. März legte unsere erste Fachgruppenversammlung. Braun's erstattete Bericht von der Bezirksleitung am 18. Februar; er ging besonders auf den Wirtschaftsaufbau und seine Auswirkungen nach der Inflationszeit ein und erweiterte die Anpassung der Löhne an die Kaufpreise. In unserm Bezirk ist ein steter Kampf um den Achtstundentag gewesen. Unsere Vertreter haben die Vertretung der Unternehmer abgelehnt, die künftig an dem eisernen Willen unserer Kollegen ebenfalls scheitern müßte. Darauf wurden die Vertreterwahlen vorgenommen. Nach der neuen Ortsleitung entfallen auf unsere Fachgruppe 4 Vertreter. Durch Zettelwahl wurden Ullig, Schneider, Schröder und Währ als Vertreter, sowie Richter, Ohms und Wilsdorf als Ersatzleute gewählt. — Darauf wurden zwei Anträge auf Abänderung der Ortsleitung mit großer Mehrheit angenommen. In „Verchiedenes“ wurde von Ullig der Fall Sonntag besprochen. Sonntag war bis jetzt von Halle nicht in den Bund aufgenommen worden, jedoch von Wertheburg. In Halle ist dann bei seinem Umziehen dem Sonntag das Buch wieder angenommen worden, da er weiterhin in Wertheburg aufgenommen worden ist. — Vohje empfahl den Kollegen den Beitritt zur Zentral-Franken- und Sterbefasse „Grundstein zur Eingekleideten.“ — Währbauer stellte noch den Antrag, die Baugewerkschaft Halle solle sich korporativ der Baugewerkschaft anschließen, was auch mit einigen Stimmenhaltungen angenommen wurde.

Stukkateure und Puffer.

Ansach. Eine feine Firma ist das Stuckgeschäft Rupert Schweizer. Nicht genug, daß sich der Herr den organisierten Kollegen gegenüber der gemeinlichen Ausdrücke bedient, sie müssen sich auch öfter den teuer verdienten Lohn erst am Gemerkschaftsgericht einfliegen. Daneben leistet sich Herr Schweizer noch manches andere Unkraut. Da er in Ansach und Nürnberg Stukkateure nicht mehr bekommt, verjagt er es mit auswärtigen Kollegen. So hatte er im vorigen Sommer eine Kubartei in der Wöhenanstraße Brudberg übernommen. Dazu stellte er Maurer aus der Umgegend ein. Diesen Leuten zahlte er Lohn nach seinem Gutdünken; dafür ließ er sie bei den gesetzlichen Abzügen nicht zu kurz kommen. So zog er zwei Arbeiter statt 1,95 M. Kranken- und 2,80 M. und statt 60 S. Invalidenversicherung 80 S. ab. Aber nicht genug damit, er melde die Leute volle 4 Wochen gar nicht bei der Krankenkasse an! Wegen dieser Dinge stand Schweizer am 15. März vor dem Schöffengericht. Wie dessen Urteil ausfallen wird, steht noch dahin, da Schweizer die ganze Schuld auf seine Hauskassierin abwälzen möchte und zunächst vom Gericht die Beschlagnahme der Geschäftsbücher angeordnet wurde. Für uns Ansacher Stukkateure ist der Prozeßausgang allerdings belanglos. Wir haben nicht Lust, jemals wieder in dieses Eldorado einzuziehen. Aber unsere organisierten Kollegen machen wir darauf aufmerksam, falls Schweizer in der Presse Leute jucken sollte. Sie tun dann gut, die Firma unter allen Umständen allein zu lassen.

Töpfer und deren Hilfsarbeiter.

Dresden. Das Jahr 1926 war gleich den Vorjahren für die Fachgruppe der Töpfer nicht besonders günstig. Für die Ofenherren war der Arbeitsmarkt bis Juni sehr schlecht, im Juli, August und September flott, dann flaute die Arbeitsgelegenheit wieder wesentlich ab. Am Schluß des Jahres 1926 waren noch als arbeitslos 34 Kollegen eingetragen. Für die Ofenherren war die Arbeitsgelegenheit noch ungünstiger. Die Ofenfabrik Leuben legte Ende März den Betrieb gänzlich still. In Königsbrück, Köpchenbroda und Freital wurde zum großen Teil berüstet gearbeitet. Durch diese mißliche Lage waren eine Anzahl Kollegen gezwungen, auswärtige Arbeit zu suchen oder außerberufliche Arbeit anzunehmen. Unbegreiflich ungünstig war die Arbeitslage für die Scheibentöpfer. Nicht nur die Arbeitsgelegenheit war äußerst ungünstig, die Lage dieser Kollegen war auch durch die schlechte Entlohnung sehr gedrückt. Leider sind diese Kollegen auch in der Organisation nachlässig geworden, so daß eine Verbesserung ihrer ungenügenden Löhne schwer zu erreichen ist. Trotz dieser ungünstigen Arbeitsgelegenheit wird aber in allen drei Berufsgruppen durch die Unternehmer eine ungeheure Behaltungsverbesserung betrieben, was für den Bedarf dieser jungen Leute ungenügend ausgebildet werden, und dann später auf das Publikum losgelassen, der Beruf durch ungenügende Arbeit schwerer zu machen, es entstehen dadurch auch eine ganze Anzahl unfähiger Geizhähnen, die auf die Löhne drücken, indem sie die Arbeiter für jeden Preis ausführen, ohne auf Qualitätsarbeit zu achten. Das Kleinrentnerum ist schon heute ganz bedeutend angewachsen, es wird durch die jugellose Behaltungsgeizhähne noch mehr fortgetrieben zum Schaden der soliden Geizhähne und des ganzen Berufes. — Reichlich zu tun hatte die Fachgruppenleitung; durch die Stilllegung der Leubener Ofenfabrik und Verweigerung von Ferien für die Ofenherren machten sich Verhandlungen und Verhandlungen mit dem Ofenfabrikantenverband und den Behörden notwendig. In der Ferienfrage wurde zweimal Klage beim Gemerkschaftsgericht Dresden eingereicht, leider ohne Erfolg. In der gleichen Angelegenheit wurde gegen die Ofenfabrik Freital günstig entschieden. — Ende März wurde von den Unternehmern der Ofenfabrikentwurf gefündigt. Auf dem Ver-

handlungswege wurde die Gültigkeitsdauer des Tarifes bis 31. März 1927 festgelegt. Die Ausfüllungsbestimmungen, durch die Erweiterung des Stadtgebietes und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse überholt, mußten neu ausgearbeitet werden. Eine Einigung konnte noch vor Jahresfrist erzielt werden, so daß der neue Vertrag mit dem 1. Januar 1927 in Kraft treten konnte. — Durch die fortwährenden Neuerungen im Neubau entstanden eine Anzahl Differenzen, die in fast allen Fällen zufriedenstellend geregelt werden konnten. Der Besuch der Versammlungen war betrieblös; reichlich gibt es auch Kollegen, die systematisch die Versammlung schweigend, am liebsten jedoch über ungenügende Organisationsmaßnahmen und Löhne räsonnieren. — Das Organisationsbestreben ist im allgemeinen gut zu nennen, nur wenige Kollegen lassen der Organisation fern; sie finden noch hier und da Inter-schlupf bei Schwärzern und Protzmeistern. — Das neue Jahr stellt uns vor neue, große Aufgaben. Der Ofenfabrikant läuft am 31. März ab, ferner findet Fachgruppen- und Bundesstag statt, wobei auch sehr wichtige Fragen für unsere Berufsgruppen zur Beratung stehen. Es gilt daher, die Augen offen zu halten, die Organisation zu stärken und die Versammlungen rege zu besuchen. Nur eine gut ausgebildete Organisation erregt sich die Achtung der Unternehmer. — In der Jahresversammlung wurde die alte Fachgruppenleitung wiedergewählt. Nach wie vor besteht Sonntags abends im Volkshaus, Nützenbergstraße 2, Verkehr für die Kollegen.

Rheinland-Befristeten. Die Unternehmer im Ofen-festgewerbe planen eine erhebliche Lohnerhöhung, und zwar von 1,60 M. auf 1,95 M. die Stunde. Am 10. März stattgefundenen Verhandlungen scheiterten. Es ist mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung vom 1. April an zu rechnen. Zugang von Ofenfesten ist nach Rheinland-Befristeten fern-zugelassen!

Internationale Bauarbeiterbewegung

(B-1) Dänemark. Der Maurerverband in Dänemark hatte seiner Zeit die Tarifverträge sowohl mit dem Zentral-verein der Maurermeister der Provinzschlachte als mit dem Landhandwerksmeisterverein zum 1. Februar beziehungsweise 1. März 1927 gekündigt. Die ersten Verhandlungen über die Erneuerung der Verträge fanden bereits am 28. November 1926 statt. Der Maurerverband forderte unter anderem, dass die Bestimmung im Vertrag, betreffend die halbjährlichen Lohnregulierungen, nach dem amtlich errechneten Preisindex fortfallen und alle neue Arbeit in Akkord auszuführen werden sollte. Nach den bisherigen Vertragsbestimmungen wird die Akkordarbeit nicht obligatorisch eingeführt, sondern es war die Zustimmung der Maurermeister erforderlich. Da es auch in der am 21. Januar 1927 abgehaltenen Sitzung der Vertreter beider Parteien zu keiner Verständigung kam, kündigten die Maurermeister für den 7. Februar die Aussperrung aller in der Provinz beschäftigten Maurer an. Nunmehr griff der staatliche Schlichter ein und bestellte die Parteien zum 5. Februar zu einer Sitzung. Da es auch hier zu keiner Verständigung kam, machte der Schlichter einen Vorschlag, wonach die Geltungsdauer der Tarifverträge mit einer unwesentlichen Änderung um ein Jahr verlängert werden sollte. Der Vorstand des Maurerverbandes konnte jedoch dem Schlichtersvorschlages nicht zustimmen, und in der darauf vorgenommenen Urabstimmung wurde der Vorschlag des Schlichters gleichfalls abgelehnt. An der Abstimmung nahmen 56 % der Mitglieder teil; gegen den Vorschlag stimmten 2386, dafür 711 Mitglieder. Da auch ein vom Schlichter am 17. Februar unternommener letzter Versuch, die Aussperrung abzuwehren, erfolglos blieb, kam es am Sonnabend, 19. Februar, zur Aussperrung.

Von der Aussperrung sind 61 Ortsgruppen des Maurerverbandes mit insgesamt 4103 Mitgliedern betroffen. Nach den von diesen gemachten Angaben waren am 19. Februar von der gesamten Mitgliedschaft 428 ausgesperrt, 2655 arbeitslos, 387 beschäftigt, 137 entweder krank oder beim Militär. Die staatliche Behörde für Arbeitslosenunterstützung hat verordnet, dass 33 Ortsgruppen des Maurerverbandes keine Arbeitslosenunterstützung auszahlen dürfen, während die übrigen auch weiterhin nach näher festgesetzten Regeln Unterstützung an arbeitslose Mitglieder auszahlen können.

Am 12. März ist die Aussperrung erweitert worden, indem die bei andern Mitgliedern des Unternehmervereins beschäftigten Mitglieder des Maurerverbandes gleichfalls ausgesperrt wurden, doch liegen bisher über die Zahl der von dieser Massnahme betroffenen Maurer keine Angaben vor. Vorläufig scheint keine Aussicht auf baldige Beendigung der Aussperrung zu sein. Die Maurer Kopenhagens, die, wie bekannt, ausserhalb des Dänischen Maurerverbandes stehen, haben sich mit den Maurermeistern über die Erneuerung des Tarifvertrages geeinigt.

Dom Bau

Wiesbaden. In der Baustelle Ost & Co., Rüdertstraße, verunglückte am 14. März der bei dem Zimmerergesellschaft Köpp beschäftigte Zimmerer Christian Pfanzger tödlich. Aus etwa 8 Meter Höhe fiel dem Kameraden eine Nüchlecke im Querschnitt von etwa 4 1/2 Meter lang und 6 Zentimeter stark senkrecht auf den Kopf. — Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt.

Wiesbaden. Am 14. März stürzte unser Kollege W. Feuer am Neubau der chemischen Fabrik durch die vom Unternehmer G. Sashorn selbst abgedeckte Balkenlage des 1. Stockwerks ins Untergeschloß. Mit schweren Kopfverletzungen wurde Feuer ins Krankenhaus gebracht. — Werkdurch ist, daß zunächst niemand an der Baustelle den Unfall bemerkt hatte.

Allgemeine Rundschau

Austritt eines Gemerkschaftsführers aus der SPD. Der im Gemerker Gemerkschaftsleben bekannte und lange Jahre bei der SPD stehende Gemerkschaftsführer Siegmann hat jetzt seinen Austritt aus dieser Partei vollzogen. Er begründete ihn in der Gemerker „Rundschau“ wie folgt: „Der Hauptgrund meines Austritts aus der SPD, liegt darin, daß

Jungvolk vom Bau! Gehöre zur Jugendabteilung des Deutschen Bauwerksbundes und lerne und wirke im Sinne unserer Gewerkschafts-Forderungen!

Achtung! Bauarbeiter! Achtung!

Pflicht der organisierten Bauarbeiterschaft ist es, sich außer in der Pflichtkranken-

Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter Deutschlands

gegen Krankheit und Sterbefall zu versichern. Damit schützt jeder sich und seine Angehörigen in solchen Fällen vor ärgerster wirtschaftlicher Not. Gewiß, es ist schwer, bei den schlechten Zeiten den Beitrag zu erbringen. Aber bedenkt, daß Eure Angehörigen im Krankheits- oder Sterbefall des Ernährers nur ein geringes oder gar kein Einkommen haben! Wir treten mit unserer Aufforderung an Euch deshalb heran, weil die Pflichtkranken-

Die Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter Deutschlands wurde im Jahre 1877 von Bauarbeitern gegründet, wird von diesen getragen und verwaltet.

Die Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter Deutschlands hat nicht das Bestreben, große Vermögen anzuhäufeln (außer dem geleglich vorgezeichneten Reservefonds), um damit kapitalistische Unternehmungen zu finan-

zieren, wie dies auf andere private Versicherungen zutrifft; sie verwendet alles nur für die durch Krankheit und Sterbefall in wirtschaftliche Not geratenen Mitglieder.

In der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter Deutschlands haben — wie sich aus den Statuten ergibt — nur die Mitglieder das Recht, in ihrer selbstgewählten Generalversammlung über die Höhe der Beiträge und Leistungen zu beschließen.

In der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter Deutschlands sind die Beitragsleistungen und Unterstützungen nach Klassen eingeteilt. Sie betragen vom 1. März 1926 an:

Wöchentlicher Beitrag	Krankengeld	Sterbegeld
1. Klasse 70 ¢	1. Klasse 1,75 M. täglich, 10,50 M. wöchentl.	1. Klasse bis 100 M.
2. " 60 "	2. " 1,50 " " 9,00 " "	2. " " 80 "
3. " 50 "	3. " 1,25 " " 7,50 " "	3. " " 60 "
4. " 40 "	4. " 1,00 " " 6,00 " "	4. " " 40 "

Das Beitritts-geld beträgt 1 M. Jeder Kollege wird bis zu seinem 50. Lebensjahr aufgenommen.

Wohnen an einem Orte im Umkreise von 6 km mehr als 20 Mitglieder, so kann vom Vorstand eine Verwaltungsstelle errichtet werden; sind es weniger, so melden sich die Mitglieder bei der Hauptkasse als Einzelmitglieder an. Weitere Auskünfte werden jederzeit gern vom Vorstand gegeben, auch steht jedes benötigte Material zur Verfügung.

Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“ (Zuschußkasse).

Hamburg 25, Wallstraße 1, I.

Der Vorstand. J. U.: U. Beeg.



GEWERKSCHAFTER!

Bevorzugt die genossenschaftlich erzeugten guten GEG-ZIGARETTEN aus dem KONSUMVEREIN

Louis Mosberg, Bielefeld
gegründet 1886
Spezialfabrik für Verputz- u. Sperr-
flechtung — Gefändere — Zechholz-
— Abfuhrwagen — Mauerkellen
Wenn am Plage nicht vertreten
Verhand ab Bielefeld. Preisliste gratis.

Salit

zum Einreiben

Rheumatismus, Reifen, Glieder-schmerzen, Gelenks-entzündung, Neuralgien, Zehias, Folgererscheinungen von Scharlach und Influenza. Salit bringt durch die Haut in den Körper, befreit also im Gegensatz zu Medikamenten, die man einnimmt, weder Magen noch Darm. Man frage seinen Arzt. Salit-Öl enthält als wirksamen Bestandteil 50% Salit pur, Salit-Creme 20%. Salit pur = 70% Salicylsäurebromwasser. In allen Apotheken zu haben.

Sämtliche Werkzeuge für Ofensetzer, Töpfer, Maurer und Fliesenleger in allbekanntester Güte!
W. Moritz Kunde Dresden-A21
Katalog gratis u. franko

Größte Produktion der Welt!

OPEL FAHRRÄDER

mit bedingungslos. Rückendungsrecht h. Nichtgefallen lief. wir unser Modell 1927 aus-
gest. Tourenrad. Doppelglockenlager, Innenlot (nicht geschweibst), Spl. m. Orig. "Torpedo", "Kommet", Freilauf mit Rücktrittbremse, erstklass. pa. Bereifung, "Continental", "Dunlop", einjährig. schriftl. Garant. a. f. Gummi, fracht- und verpackungs-frei, gegen-
über Wochenabzahlungen von nur **250**
Der Kauf ist ohn. Spesen für Sie, der Bezug ist ohn. alles Risiko. Das bedingungslos. Rückendungsrecht sichert Sie vor jed. Enttäusch. Ver. Sie sof. ill. Prosp. gratis u. frei!
Walter H. Gartz, Berlin S42, Postf. 848F
Berlin, Alexandrinenstr. 97, Kola, Friesenpl. 16, v. 8-7.

Feinstes Tafel-Pflaumen-mus

gar. rein, m. Zuck. eingek. 10% Eimer, Postk. 3,70 M., 20% Eimer, Bahnkoll. 8,50 M., Fässer mit 60-140 kg 34 M., f. Preislisten m. Zucker, 10 % -Bim. e. M., ff. Rübens. best. Qual., 10 % -D. 2,75 M. Preise ab hier gegen Nachnahme.
Kein r. Eckstein Konserv.-fabrik, Magdeburg - N. 205.

Billige böhm. Bettfedern

Ein Kilo graue geschlissene 3 M., halbweiß 4 M., weiße 5 M., bessere 6 M., 12 M., daunenweich 8 M., 10 M., beste Sorte 12 M., 14 M., weiße ungeschlissene 7,50 M., 9,50 M., beste Sorte 11 M. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtaus. und Rücknahme gestattet. Benedikt Sachs. Lobes Nr. 9 bei Pilsen, Böhmen.

45 M. an. Gute Tourenrad

60. Elegantes Tourenrad m. Glocke, Lampe, Pumpe, 3 Jahre Garantie, 75 M. Katalog umsonst. Evtl. Zahlungs-einrichtung. Laufdecken 2,50, 3,00. Schläuche 75 Pf., 1,25 M. an. Vertreter z. gelegentl. Verkauf gesucht. Schlawe, Berlin 270, Weinmeisterstr. 4.

Billigste u. realste Bezugsquelle in neuen Gänsefedern

v. v. d. Gans gerupft mit vollen Daunen Pfd. 2,00, bess. 3,00, dies. dopp. zer. 3,00, kl. Fed. Halbdaunen 5,00, sehr zarte 6,00, 7/8 Daunen 6,00, ger. ferris. Fed. m. Daunen 4,00 u. 5,00, hochpr. 5,75, aller. 7,50, la. Volldaunen 9,00 u. 10,50. F. reell. staubfr. Ware Gar. Nimm. nichtgew. a. m. Kost. zer. Veis. g. Nachh. Rudolf Geiltsch, Gänsemanufaktur, Neu-Trebbin 4, Oderbr.

!! Sommersprossen !!

Wenn Sie sich vertrauens. an mich. Ich teile ih. gern ein. einf. Mittl. kostenl. mit.
Frau M. Poloni, Hannover A. 15, Edenstraße 30A.

Bettfedern aus erster Hand

geschl. Pfd. grau 60 ¢, weiß 70 ¢, 1,75, Halbdaune 2,75, 4,00, weiß Flaum-rupf 4,00, beste 5,00, Daune 7,00, weiß 8,00 - 10,00, Schleiße 10,00, Oberbat. la. dicht. inlett. s. Pfd. 12,00, 15,00, Kissen 3 Pfd. 3,50, 5,50 aufw. gegen Nachn. Müst.-Preis. fr. k. Risiko. Nichtz. zurück. Böhm. Bettfed.-Spezialh. Sachs. & Stadler, Berlin 62, Landsbergerstr. 43.

Musikinstrumente

Harmonikas, Sprechapparate, Fabrikation, Katalog gratis. Niedrige Preise. Best. Kataloge 2,00 Pfd. Ernst Rich. Stammfabrik, Postf. 1872, Mühlenthal 1a, Sa. 921

Technikum Lage Bauschule

Abend- u. Sonntagsschule. Ueber Ausbildung von Architekten, Bauingenieuren, Bauwerkvermessern, Technischen Zeichnern, Eisenbau, Statik u. Eisenbeton, Kassine, Bauschultheplan frei.

Arcona-Räder

setzen Ihren Siegeszug fort
Meisterschaft von Deutschland 1926 gewonnen
15. Berl. 6 Tage-Rennen gewonnen
MacNamara-Horan auf Arcona-Rad
17. Berl. 6 Tage-Rennen gewonnen
Wambert-Lesquoy auf Arcona-Rad
Die Weltmeisterschaft gewann Wiley auf Arcona-Rad
Verlangen Sie Katalog gratis
Ernst Machnow
Berlin C-5, Weinmeisterstrasse 14
Größtes Fahrrad-Spez. l.-Haus Deutschlands

Honig

Gar. rein Bienen-Büten-Schlender. 50% aller. Qualit. mild, aromatisch, 10% Dose, 0,80 M. franko Nachnahme.
Imkerrei Holsatia Quickborn, Holst. 50

Volleil-Käse

9-Pd.-Laib M. 8,20 franko direkt von Dampfkäsefabrik Klünder & Co., Nortorf 39.

Realste Bezugsquelle! Neue Gänsefedern

wie von der Gans gerupft m. voll. Daunen, dopp. gereinigt, 2,50, dies. beste Qualit. 3,50, nur kl. Federn (Halbdaunen) 5,00, 1/2 Daunen 6,75, cerein. gerissene Federn m. Daun. 4,00 - 5,00, hochpr. 5,75, allerfeinst. 7,50, la. Volldaunen 9,00 - 10,50. Für reelle, staubfreie Ware Garantie. Versand geg. Nachn. ab 5 ¢ portofrei. Nichtzest. rück. nehme zer. Willy Mantauferl, Gänsemanf., Gegr. 1852, Neutrebbin 5 b (Oderbr.).